

Josef Maria Reuss

Soll man auf eine päpstliche Entscheidung über die Empfängnisregelung drängen?

I.

Die heutige Theologie muß sich in ihren verschiedenen Disziplinen wahrhaft mit nicht wenigen Problemen auseinandersetzen. Eine dieser Fragen, wenn auch bei weitem nicht die wichtigste, ist das vielerörterte Problem der sittlich erlaubten Weise der Empfängnisregelung. Die Notwendigkeit der Empfängnisregelung kann man heute nicht mehr bestreiten. Über die sittlich erlaubte Weise, dieser Notwendigkeit gerecht zu werden, besteht eine innerkirchliche Diskussion, die auch in zahlreichen theologischen Publikationen geführt wird¹. Während man nun in anderen viel schwerwiegenden diskutierten theologischen Problemkreisen durchaus nicht so allgemein nach einer päpstlichen Entscheidung zu rufen scheint, wartet fast alle Welt ungeduldig auf eine päpstliche Entscheidung über die sittlich erlaubte Weise der Empfängnisregelung. Der Grund dafür dürfte weniger in der Tatsache liegen, daß Papst Paul VI. diese Entscheidung sich selbst vorbehalten hat², auch nicht so sehr in der bekannten Tatsache, daß eine solche päpstliche Entscheidung auch von Nichtkatholiken mit Spannung erwartet wird. Der Hauptgrund ist unseres Erachtens darin zu sehen, daß von vielen katholischen Eheleuten, Eheberatern und Priestern um der Klärung ihres Gewissensurteiles willen und von vielen Bischöfen um der Einheitlichkeit des pastoralen Vorgehens willen eine päpstliche Entscheidung als erforderlich erachtet und darum erwartet wird. In seiner bereits zitierten Ansprache an die italienischen Gynäkologen am 29. Oktober 1966 erklärte der Heilige Vater, daß ihm trotz der Arbeiten der von ihm eingesetzten internationalen Kommission wegen der Komplexität dieser Frage eine Entscheidung noch nicht möglich gewesen sei und auch noch für einige Zeit auf sich warten lassen müsse.

Der Kern dieser Entscheidung ist die Beantwortung der Frage, ob *jeder* kontrazeptive Eingriff – also nicht nur ein aus egoistischen und hedonistischen Motiven, sondern auch ein aus sehr schwerwiegenden Gründen vorgenommener kontrazeptiver Eingriff – in sich sittlich schlecht ist. Es steht also zur Frage, ob es überhaupt objektive Gründe für einen solchen Eingriff geben kann.

In keiner Weise steht die Frage nach den sittlich erlaubten Methoden eines kontrazeptiven Eingriffes in ihrer Bedeutung auf der gleichen Stufe wie die genannte grundsätzliche Frage. Aber auch im Hinblick auf die Methoden-

¹ Es erscheint für das Anliegen, um das es uns hier geht, nicht erforderlich, diese Publikationen hier zu zitieren; die Tatsache dieser auch in Publikationen geführten innerkirchlichen Diskussion ist allgemein bekannt.

² Vgl. die Ansprache des Papstes an das Kardinalskollegium am 23. Juni 1964, in: *AAS* 56 (1964) 581–589; Vat. II., *Gaudium et spes* Nr. 51, Anm. 14; Ansprache des Papstes an die italienischen Gynäkologen am 29. Oktober 1966, *L'Osservatore Romano*, CVI, Nr. 251 (32.327) vom 30. Oktober 1966 (deutsche Übersetzung in *Die Römische Warte* [Beilage der *Deutschen Tagespost*], Folge VII/39).

frage wird, falls die grundsätzliche Entscheidung die ausnahmslose sittliche Schlechtheit kontrazeptiver Eingriffe als nicht feststehend erklären würde, von manchen eine bis in Einzelheiten gehende Entscheidung gefordert. Andere dagegen wollen sich mit der grundsätzlichen Entscheidung und mit einem zwar grundsätzlichen, aber nicht auf Einzelheiten der Methodenfrage eingehenden Hinweis begnügen und möchten eine die Intimsphäre der Ehegatten berührende Kasuistik vermieden wissen, nicht nur weil eine solche Kasuistik äußerst peinlich erscheint, sondern weil sie in ihrer Methode fragwürdig geworden ist. Die öffentliche innerkirchliche Diskussion um die Beantwortung dieser Fragen zeigt eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit der Diskussionspartner. Das bringt für alle diejenigen Katholiken – sowohl für Laien als auch für Priester und Bischöfe –, die ernsthaft nach der Wahrheit suchen, sich aber nicht selbst mit den in der Diskussion vorgebrachten Argumenten pro und contra auseinandersetzen können, eine Unsicherheit mit sich. (Auch Papst Paul VI. betont ausdrücklich, daß der ganzen Frage der Empfängnisregelung eine »enorme Komplexität, eine außerordentliche Verwickeltheit« und ein »erschreckender Ernst« zukomme und daß sie eine »fürchterliche Schwierigkeit« mit sich bringe³.)

Die Unsicherheit, ob *jede* Empfängnisverhinderung sittlich in sich schlecht ist oder ob aus entsprechend schwerwiegenden objektiven Gründen empfängnisverhindernde Maßnahmen berechtigt sein können, ist noch durch den derzeitigen Stand der kirchlich-lehramtlichen Stellungnahme verschärft. Das Zweite Vatikanische Konzil hat es nämlich abgelehnt, diese Frage zu entscheiden. Es betont zwar, daß es »unerlaubte Praktiken gegen die Fruchtbarkeit der Ehe« gibt⁴, und schärft den Katholiken ein, daß es ihnen nicht erlaubt sei, »in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft«⁵, will aber selbst keine konkreten Lösungen zu diesem Fragenkomplex unmittelbar aufzeigen⁶. Papst Paul VI. betont mit Recht, daß das Konzil nichts an der Substanz der bisherigen kirchlichen Lehre geändert habe⁷. Es ist aber ergänzend darauf hinzuweisen, daß das Konzil bei der Untersuchung der vota »iuxta modum« mehrfach solche »modi« abgelehnt hat, welche

³ Vgl. die in Anm. 2 zitierte päpstliche Ansprache an die italienischen Gynäkologen vom 29. Oktober 1966.

⁴ Vgl. *Gaudium et spes* Nr. 47. Alle wörtlichen Zitate aus dem Konzilstext des Zweiten Vatikanischen Konzils, die in deutscher Sprache in diesem Beitrag angeführt werden, sind entnommen dem Buch K. RAHNER - H. VORGRIMLER, *Kleines Konzilskompendium. Alle Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des Zweiten Vatikanums in der bischöflich beauftragten Übersetzung*, Freiburg i. Br. 1967.

⁵ *Gaudium et spes* Nr. 51.

⁶ Vgl. ebd. Nr. 51, Anm. 14.

⁷ Vgl. Anm. 3.

bestimmte, die traditionelle Auffassung begünstigende Formulierungen in den Konzilstext eingearbeitet wissen wollten⁸. Das Konzil hat es, ohne die traditionelle Lehre, daß *jede* Empfängnisverhinderung in sich schlecht sei, zu ändern, dennoch abgelehnt, diese Lehre mit der konziliaren Autorität zu bestätigen. Die Beantwortung der Frage, ob *jeder* kontrazeptive Eingriff in sich schlecht sei, wurde von dem Zweiten Vatikanischen Konzil absichtlich offengelassen. Damit ist aber, soweit es das Konzil betrifft, eine Unsicherheit gegeben, wie diese Frage zu beantworten ist.

In dieser unserer Auffassung sehen wir uns bestätigt durch Viktor Heylen, den Sekretär der konziliaren *Subcommissio de Matrimonio*, der unter Benutzung reichhaltigen Quellenmaterials in einer eingehenden Studie⁹ schärfstens verneint, daß durch das Konzil die Lehren der Päpste Pius XI. und Pius XII. über die ausnahmslos sittliche Schlechtheit kontrazeptiver Eingriffe als sicher und unveränderlich reaffirmiert worden seien¹⁰. Zwar sei man dem Wunsche des Papstes nachgekommen, durch präzise Anweisungen die *praktische Haltung* der Katholiken gegenüber den kontrazeptiven Mitteln zu betonen, solange das päpstliche Lehramt durch eine komplementierende Präzision keine Entscheidung getroffen habe¹¹, aber das Konzil habe es unmöglich verantworten können, frühere Lehren, die augenblicklich einer tiefgehenden Forschung unterworfen würden, einfach zu reaffirmieren¹². Das wird noch unterstrichen durch die Interpretation, die Heylen dem Satz der Anmerkung 14: »Sic stante doctrina Magisterii, S. Synodus solutiones concretas immediate proponere non intendit« gibt. Wie richtig diese Interpretation ist, wissen wir aus der Mitarbeit in der *Subcommissio de Matrimonio*, zu der im letzten Stadium ihrer Arbeit die Mitglieder der Päpstlichen Kommission hinzugezogen wurden. Heylen erklärt mit Recht, daß das Adverb »sic« sich auf die existierenden spekulativen Zweifel und auf die im Gange befindlichen Untersuchungen beziehe; dieses Adverb »sic« bilde eine Einheit mit dem folgenden Satzteil im *ablativus absolutus* (»stante doctrina Magisterii«)¹³.

⁸ Vgl. in der *Expensio modorum partis secundae*, die von dem Konzil bestätigt wurde, die Nrn.: 1c, 1e, 42a, 56d, 71, 79, 93, 98a, 104f, 105a, 107h.

⁹ V. HEYLEN, *La Note 14 dans la constitution pastorale »Gaudium et spes«* P. II, C. I, N. 51, Extrait des Ephemerides Theologicae Lovanienses t. XLII, fasc. III, 1966, Gembloux 1966.

¹⁰ Vgl. ebd. 564.

¹¹ Vgl. a. a. O. 562; gemeint ist, wie sich aus dem Textzusammenhang ergibt, jener Satz des Konzils: »Filiis Ecclesiae, his principiis innixis, in procreatione regulanda, vias inire non licet, quae a Magisterio, in lege divina explicanda, improbantur« (*Gaudium et spes* Nr. 51 mit der erläuternden Anmerkung 14).

¹² Vgl. a. a. O. 563.

¹³ Vgl. a. a. O. 564.

Das »sic stante doctrina Magisterii« ist nichts anderes als eine für den offiziellen Text der Konzilsverlautbarung gewählte Formulierung für die in privaten Gesprächen geläufige Formulierung »dubitante Ecclesia«¹⁴.

So sehr also das Zweite Vatikanische Konzil hinsichtlich der praktischen Haltung den Katholiken einschärfte, sie dürften zur Empfängnisregelung keine Wege einschlagen, die von dem kirchlichen Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes mißbilligt würden, so wenig hat es erklärt, daß die Lehren Pius' XI. und Pius' XII. eine gesicherte und unveränderliche Auslegung des göttlichen Gesetzes über sittlich erlaubte Weisen der Empfängnisregelung seien. Es hat sich vielmehr, wenn auch mit etwas verhüllten Worten, bezüglich dieser Frage zu dem Status der *Ecclesia dubitans* bekannt.

Papst Paul VI. hatte vor dieser Stellungnahme des Konzils in einer Ansprache an das Kardinalskollegium am 23. Juni 1964¹⁵ erklärt, daß er vorerst keinen ausreichenden Grund habe, die von Papst Pius XII. erlassenen Normen für überholt und nicht mehr verpflichtend anzusehen, und betont: »Sie müssen deshalb weiterhin für gültig gehalten werden¹⁶, wenigstens so lange wir uns nicht im Gewissen verpflichtet fühlen, sie zu ändern«¹⁷. Die Änderungsmöglichkeit wird also – was uns sehr wichtig erscheint – nicht ausgeschlossen. In seiner Ansprache an die italienischen Gynäkologen am 29. Oktober 1966 erklärt der Papst ausdrücklich, daß das neue Wort, das man sich von der Kirche zum Problem der Geburtenregelung erwarte, von dem Konzil noch keineswegs ausgesprochen sei; auch er selbst habe seine Antwort noch nicht gegeben, und er müsse sie auch noch für einige Zeit aufschieben¹⁸. Inzwischen dürfe jedoch die bisher von der Kirche gelehrt Norm keineswegs als nicht mehr gültig betrachtet werden, gleichsam als ob das Lehramt der Kirche derzeit im Zweifelszustand sei; es befinde sich vielmehr in einem Zustand des Studiums und der Überlegung, des Nachdenkens über alles, was aufmerksamster Erwägung würdig aufgeworfen sei¹⁹.

Papst Paul VI. betont also ausdrücklich, daß die im Hinblick auf die Empfängnisregelung bisher von der Kirche gelehrt Normen als verpflichtend betrachtet werden

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Vgl. *AAS* 56 (1964) 581–589.

¹⁶ Von uns gesperrt.

¹⁷ »Ma diciamo intanto francamente che non abbiamo finora motivo sufficiente per ritenere superate e perciò non obbliganti le norme date da Papa Pio XII a tale riguardo; esse devono perciò ritenersi valide, almeno finché non Ci sentiamo in coscienza obbligati a modificarle« (*AAS* 56 [1964] 558).

¹⁸ Vgl. *L'Osservatore Romano*, Anno CVI, Nr. 251 (32.327), 30. Oktober 1966; für die deutsche Inhaltsangabe vgl. *Die Römische Warte*, a. a. O. 309f.

¹⁹ Vgl. a. a. O. 2; für die deutsche Inhaltsangabe vgl. *Die Römische Warte*, a. a. O. 310.

müssen, ohne daß er in dem gegenwärtigen Stadium des Nachdenkens ihre objektive Gültigkeit reaffirmieren will. Denn dieses Letztere wäre ja bereits jene Entscheidung, von der er selbst sagt, daß sie noch nicht gegeben sei und noch einige Zeit auf sich warten lassen müsse. Die Fortdauer der Verpflichtung, dennoch nach diesen Normen zu leben, begründet der Heilige Vater damit, daß das Lehramt der Kirche sich nicht im Zweifelszustand, sondern nur im Stadium des Studiums, der Überlegung, des Nachdenkens befände.

Aber welchen Zweifelszustand negiert der Heilige Vater? Nur den Zweifelszustand hinsichtlich der Verpflichtung der Katholiken, inzwischen (»intanto«), also bis zu seiner Entscheidung, sich nach den von der Kirche gelehrt Normen zu richten? Dann würde er dasselbe sagen, was auch das Konzil für die *praktische Haltung der Katholiken* bis zur Entscheidung des Heiligen Vaters einschärft²⁰. Oder wollte der Heilige Vater am 29. Oktober 1966 sagen, daß er die uneingeschränkte Gültigkeit der zuletzt noch von den Päpsten Pius XI. und Pius XII. verkündeten sittlichen Normen für die Empfängnisregelung noch nicht reaffirmieren will, weil er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, darüber noch nachzudenken, ohne daß er selbst im Zustand des Zweifels über ihre uneingeschränkte Gültigkeit ist?

Sollte diese Deutung zutreffen, dann wäre mit allem Respekt vor dem Heiligen Vater persönlich und auch vor seinem Amt als dem obersten Hirten und Lehrer der Kirche doch um der Wahrheit willen zu sagen, daß die von ihm gewählte Formulierung »kirchliches Lehramt« nur das päpstliche Lehramt und nicht das kirchliche Lehramt als Ganzes, an dem mit dem Papst auch die Bischöfe teilhaben, meinen kann. In dem kirchlichen Lehramt in seiner Gesamtheit gibt es hinsichtlich der uneingeschränkten Gültigkeit der genannten Normen Meinungsverschiedenheiten.

Zunächst hat das Zweite Vatikanische Konzil, wie bereits dargelegt wurde, das Stadium der *Ecclesia dubitans* hinsichtlich der uneingeschränkten Gültigkeit dieser Normen mit sehr vorsichtiger und zurückhaltender Formulierung zugegeben.

Außerdem aber hat Papst Paul VI. implizit in seiner Ansprache an die italienischen Gynäkologen erklärt, daß zwischen ihm und einem doch wohl beträchtlichen Teil der von ihm berufenen Päpstlichen Kommission²¹ Meinungsverschiedenheiten bestehen. Denn er sagt ausdrücklich, daß er die Ergebnisse der Arbeit dieser Kommission

²⁰ »*Filiis Ecclesiae*« (von uns gesperrt), »his principiis innixis, in procreatione regulanda, vias inire non licet, quae a Magisterio, in lege divina explicanda, improbantur« (*Gaudium et spes* Nr. 51).

²¹ Der offizielle Name dieser Kommission lautet: »Commissio Pontificia pro studio populationis, familiae et natalitatis«.

noch nicht als endgültig betrachten könne, weil sie ernste Implikationen mit anderen nicht wenigen und nicht leichten Fragen lehrmäßiger wie pastoraler und sozialer Natur zeigen²². Bedenkt man nun, daß nur Bischöfe, die am Lehramt des Papstes teilhaben – und nicht die Experten –, bei einem dem Papst zu unterbreitenden Votum das beschließende Stimmrecht hatten, dann folgt aus der Erklärung des Papstes zweifellos: Es sind eigens vom Papst ausgewählte und von ihm selbst berufene bischöfliche Mitglieder des Lehramtes über die Frage der Gültigkeit der kirchlich tradierten Normen hinsichtlich der sittlich erlaubten Empfängnisregelung nicht in allen Punkten mit ihm einer Meinung. Darum muß man, will man von dem kirchlichen Lehramt als Ganzem und nicht nur von dem päpstlichen Lehramt allein sprechen, eine solche Meinungsverschiedenheit als einen objektiven Grund für einen vernünftigen Zweifel hinsichtlich der uneingeschränkten Gültigkeit der bisher von der Kirche gelehrt Norm von der ausnahmslosen inneren sittlichen Schlechtigkeit kontrazeptiver Maßnahmen und folglich deren absoluter Unerlaubtheit ansehen. Daraus entsteht aber sofort die Frage: Können die Katholiken im Gewissen verpflichtet werden, weiterhin die kirchlich tradierten sittlichen Normen für eine erlaubte Empfängnisregelung uneingeschränkt für gültig zu halten und nach ihnen zu handeln, wenn ihre objektive Gültigkeit nicht mehr ohne jede Einschränkung zweifelsfrei feststeht und von dem Heiligen Vater bisher auch noch nicht reaffirmiert ist? So ist es nur zu verständlich, daß jetzt erst recht auf eine päpstliche Entscheidung über die sittlich erlaubte Empfängnisregelung gedrungen wird. Trotzdem stellen wir uns die Frage: Soll man auf eine päpstliche Entscheidung drängen, ob *jede* kontrazeptive Maßnahme in sich schlecht ist, um dann die Frage nach der sittlich erlaubten Empfängnisregelung besser beantworten zu können?

Ehe wir zu dieser Frage unmittelbar Stellung nehmen, sollen grundsätzliche Überlegungen über die Tragweite kirchlicher Lehrentscheidungen vorausgeschickt werden.

II. Die kirchlichen Lehrentscheidungen können unfehlbare und nicht-unfehlbare Lehrentscheidungen sein.

Über die unfehlbaren Lehrentscheidungen sagt das Zweite Vatikanum zusammenfassend: »Die einzelnen Bischöfe besitzen zwar nicht den Vorzug der Unfehlbarkeit; wenn

²² »Abbiamo creduto assumere obbiettivamente lo studio di tali istanze e di elementi di giudizio. Ciò è passo essere Nostro dovere; e abbiamo cercato di compierlo nel modi migliore, incaricando una ampia, varia, versatissima Commissione internazionale; la quale, nelle sue diverse sezioni e con lunghe discussioni, ha compiuto un grande lavoro, ed ha a Noi rimesso le sue conclusioni. Le quali, tuttavia, a Noi sembra, non possono essere considerate definitive, per il fatto ch'esse presentano gravi implicazioni con altre non poche e non lievi questioni, sia d'ordine dottrinale, che pastorale e sociale« (*L'Osservatore Romano*, a. a. O. 1-2).

sie aber, in der Welt räumlich getrennt, jedoch in Wahrung des Gemeinschaftsbandes untereinander und mit dem Nachfolger Petri, authentisch in Glaubens- und Sittensachen lehren und eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen, so verkündigen sie auf unfehlbare Weise die Lehre Christi. Dies ist noch offenkundiger der Fall, wenn sie auf einem Ökumenischen Konzil vereint für die ganze Kirche Lehrer und Richter des Glaubens und der Sitte sind. Dann ist ihren Definitionen mit Glaubensgehorsam anzuhängen. Diese Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definierung einer Glaubens- und Sittenlehre aus gestattet sehen wollte, reicht so weit, wie die Hinterlage der göttlichen Offenbarung, welche rein bewahrt und getreulich ausgelegt werden muß, es erfordert²³. Dieser Unfehlbarkeit erfreut sich der Bischof von Rom, das Haupt des Bischofskollegiums, kraft seines Amtes, wenn er als oberster Hirt und Lehrer aller Christgläubigen, der seine Brüder im Glauben stärkt (vgl. Lk 22,32), eine Glaubens- oder Sittenlehre in einem endgültigen Akt verkündet. Daher heißen seine Definitionen mit Recht aus sich und nicht erst aufgrund der Zustimmung der Kirche unanfechtbar, da sie ja unter dem Beistand des Heiligen Geistes vorgebracht sind, der ihm im heiligen Petrus verheißen wurde. Sie bedürfen daher keiner Bestätigung durch andere und dulden keine Berufung an ein anderes Urteil. In diesem Fall trägt nämlich der Bischof von Rom seine Entscheidungen nicht als Privatperson vor, sondern legt die katholische Glaubenslehre aus und schützt sie in seiner Eigenschaft als oberster Lehrer der Gesamtkirche, in dem als einzelner das Charisma der Unfehlbarkeit der Kirche selbst gegeben ist. Die der Kirche verheißene Unfehlbarkeit ist auch in der Körperschaft der Bischöfe gegeben, wenn sie das oberste Lehramt zusammen mit dem Nachfolger Petri ausübt. Diesen Definitionen kann aber die Beistimmung der Kirche niemals fehlen vermöge der Wirksamkeit desselben Heiligen Geistes, kraft welcher die gesamte Herde Christi in der Einheit des Glaubens bewahrt wird und voranschreitet. Wenn aber der Bischof von Rom oder die Körperschaft der Bischöfe mit ihm einen Satz definieren, legen sie ihn vor gemäß der Offenbarung selbst, zu der zu stehen und nach der sich zu richten alle gehalten sind. In Schrift oder Überlieferung wird sie durch die rechtmäßige Nachfolge der Bischöfe und insbesondere auch durch die Sorge des Bischofs von Rom unversehr weitergegeben und im Licht des Geistes der Wahrheit in der Kirche rein bewahrt und getreu aus-

²³ Im lateinischen Text heißt dieser Satz: »Haec autem infallibilitas, qua Divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, tantum patet quantum divinae Revelationis patet depositum, sancte custodiendum et fideliter exponendum« (*Lumen gentium* Nr. 25).

gelegt. Um ihre echte Erhellung und angemessene Darstellung mühen sich eifrig mit geeigneten Mitteln der Bischof von Rom und die Bischöfe, entsprechend ihrer Pflicht und dem Gewicht der Sache. Eine neue öffentliche Offenbarung als Teil der göttlichen Glaubenshinterlage empfangen sie jedoch nicht«²⁴ (*Lumen gentium* Nr. 25). Der lateinische Konzilstext verweist in der Fußnote 40 auf Lehrentscheidungen des Ersten Vatikanischen Konzils sowie auf eine dem Schema I desselben Konzils über die Kirche beigefügte Anmerkung (entnommen aus Robert Bellarmin) wie auf das umgearbeitete Schema Const. II *De Ecclesia Christi* mit dem Kommentar von Kleutgen und dem Brief Pius' IX. *Tuas libenter*; die Anmerkung 41 bezieht sich auf *CIC*, cann. 1322–1323; in den Fußnoten 42–47 wird auf Lehrentscheidungen des Ersten Vatikanischen Konzils wie auf Erläuterungen von Gasser verwiesen. Hauptsächlich aus den beiden Vatikanischen Konzilien läßt sich das Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes bezüglich seiner Unfehlbarkeit bei Lehrentscheidungen darlegen. Die folgenden Überlegungen berücksichtigen deshalb nur Aussagen des kirchlichen Lehramtes selbst hinsichtlich seiner Unfehlbarkeit, Aussagen von Theologen nur, insofern die lehramtlichen Dokumente auf sie Bezug nehmen. Es soll also hier die Lehre von der Unfehlbarkeit nur aufgrund des Selbstverständnisses des kirchlichen Lehramtes selbst aufgezeigt werden²⁵. Dabei ist zu beachten, daß die lehramtlichen Dokumente des Ersten Vatikanischen Konzils hinsichtlich des Glaubens und der Unfehlbarkeit unfehlbare Lehrentscheidungen sind; das gilt aber nicht ohne weiteres von den lehramtlichen Dokumenten *Lumen gentium* und *Dei Verbum* des Zweiten Vatikanischen Konzils²⁶, die hier zur Klärung unserer Frage herangezogen werden.

²⁴ Im lateinischen Text heißt der letzte Satz: »Novam vero revelationem publicam tamquam ad divinum fidei depositum pertinentem non accipiunt.«

²⁵ Es wird darum auch nicht zu den heutigen sehr zu beachtenden theologischen Diskussionen über den Zusammenhang von Offenbarung, Schrift und Tradition (auch speziell apostolischer Tradition) Stellung genommen.

²⁶ Vgl. die Erklärungen, die der Generalsekretär des Konzils bezüglich der *Constitutio dogmatica Lumen gentium* am 16. November 1964 und bezüglich der *Constitutio dogmatica Dei Verbum* am 15. November 1965 vor der in der Konzilsaula versammelten Generalkongregation abgegeben hat: »Ratione habita moris conciliaris ac praesentis Concilii finis pastoralis, haec S. Synodus ea tantum de rebus fidei vel morum ab Ecclesia tenenda definit quae ut talia aperte ipsa declaraverit. Cetera autem, quae S. Synodus proponit, utpote Supremi Ecclesiae Magisterii doctrinam, omnes ac singuli christifideles excipere et amplecti debent iuxta ipsius S. Synodi mentem, quae sive ex subiecta materia sive ex dicendi ratione innotescit, secundum normas theologicae interpretationis« (*Ex actis Ss. Oecumenici Concilii Vaticani II*, in: *Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum II: Constitutiones Decreta*

Die Unfehlbarkeit besagt ein Nicht-irren-Können der Kirche in Glaubens- und Sittenlehren, wenn und insofern sie zum Glaubensinhalt gehören; die glaubende und die lehrende Kirche als Ganzes können sich nicht irren, wenn sie eine Glaubens- oder Sittenlehre als zum Glaubensinhalt gehörend und deshalb als wahr bejahen²⁷. Dieses Nicht-irren-Können der glaubenden und lehrenden Kirche im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Glaubens- oder Sittenlehre zum Glaubensinhalt gehört und deshalb wahr ist, wird durch den Beistand des Heiligen Geistes garantiert²⁸. Daß es sich bei der durch den Beistand des Heiligen Geistes garantierten Unfehlbarkeit der Kirche um ein eingegrenztes Nicht-irren-Können der glaubenden und lehrenden Kirche auf solche Glaubens- und Sittenlehren handelt, die zum Offenbarungsgut gehören, läßt sich in weiteren Überlegungen zeigen. Die Überzeugung von der Wahrheit des Glaubensinhaltes stützt sich nicht auf menschliche Erkenntnis der inneren Wahrheit des Glaubensinhaltes, sondern auf das Zeugnis des offenbarenden Gottes²⁹. Zwar ist der Glaubensakt seinem Wesen nach mehr als nur ein Erkenntnisakt: »Dem offenbarenden

Declarationes, Cura et studio Secretariae Generalis Concilii Oecumenici Vaticani II, Typis polyglottis Vaticanis 1966, 214s., 456).

²⁷ Vgl. dazu miteinander den im Vat. I angesprochenen Text von Bellarmin und den Kommentar Kleutgens: »Et cum dicimus Ecclesiam non posse errare, id intelligimus tam de divinitate fidelium, quam de universitate Episcoporum, ita ut sensus sit eius propositionis, »Ecclesia non potest errare«, id est, id quod tenent omnes fideles tanquam de fide, necessario est verum et de fide; et similiter id quod docent omnes Episcopi tanquam ad fidem pertinentes, necessario est verum et de fide« (Bellarmin, MANSI 51, 579 C). »Jamvero praecelsum hoc donum, quo »Ecclesia Dei vivi columna et firmamentum veritatis est« (1 Tim 3,15), in eo positum esse definimus, ut neque fideles universi credendo, nec ii qui potestate docendi totam Ecclesiam praediti sunt, cum hoc munere funguntur, in errorem labi possint. Quaecumque igitur in rebus fidei et morum ubique locorum sub Episcopis Apostolicae Sedi adhaerentibus tanquam indubitata tenentur vel traduntur, necnon quae sive ab iisdem Episcopis, accedente Romani Pontificis confirmatione, sive ab ipso Romano Pontifice ex cathedra loquente ab omnibus tenenda et tradenda definiuntur, ea pro infallibiliter veris habenda sunt« (Kleutgen, MANSI 53, 313 AB).

²⁸ Vgl. Vaticanum I: »Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut, eo assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent« (*Denzinger - Schönmetzer* [DS; s. Anm. 57] 3070). Vaticanum II: »Istis autem definitionibus assensus Ecclesiae nunquam desse potest propter actionem eiusdem Spiritus Sancti, qua universus Christi grex in unitate fidei servatur et proficit« (*Lumen gentium* Nr. 25).

²⁹ Vgl. Vat. I: »Hanc vero fidem, quae »humanae salutis initium est«, Ecclesia catholica profitetur, virtutem esse supernaturalem, qua, Dei aspirante et adiuvante gratia, ab eo revelata vera esse credimus, non propter intrinsecam rerum veritatem naturali rationis lumine perspectam, sed propter auctoritatem ipsius Dei revelantis, qui nec falli nec fallere potest« (DS 3008). »Si quis dixerit, fidem divinam a naturali de Deo et rebus moralibus scientia non distingui, ac propterea ad fidem divinam non requiri, ut revelata veritas

Gott ist der ›Gehorsam des Glaubens‹ (Röm 16,26; vgl. Röm 1,5; 2 Kor 10,5–6) zu leisten. Darin überantwortet sich der Mensch Gott als ganzer in Freiheit, indem er sich dem ›offenbarenden Gott mit Verstand und Willen voll unterwirft‹ und seiner Offenbarung willig zustimmt³⁰. Aber insofern der Glaubensakt auch ein Erkenntnisakt ist, vollziehen wir ihn »wegen der Autorität des offenbarenden Gottes selbst, der sich nicht irren und uns nicht täuschen kann«³¹.

Von der Offenbarung Gottes sagt das Zweite Vatikanum: »Gott hat in seiner Güte und Weisheit beschlossen, sich selbst zu offenbaren und das Geheimnis seines Willens kundzutun (vgl. Eph 1,9): daß die Menschen durch Christus, das fleischgewordene Wort, im Heiligen Geist Zugang zum Vater haben und teilhaftig werden der göttlichen Natur (vgl. Eph 2,18; 2 Petr 1,4). In dieser Offenbarung redet der unsichtbare Gott (vgl. Kol 1,15; 2 Tim 1,17) aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde (vgl. Ex 33,2; Jo 15,14–15) und verkehrt mit ihnen (vgl. Bar 3,38), um sie in seine Gemeinschaft einzuladen und aufzunehmen. Das Offenbarungsgeschehen ereignet sich in Tat und Wort, die innerlich miteinander verknüpft sind: Die Werke nämlich, die Gott im Verlauf der Heilsgeschichte wirkt, offenbaren und bekräftigen die Lehre und die durch Worte bezeichneten Wirklichkeiten; die Worte verkündigen die Werke und lassen das Geheimnis, das sie enthalten, ans Licht treten. Die Tiefe der durch diese Offenbarung über Gott und über das Heil des Menschen erschlossenen Wahrheit leuchtet uns auf in Christus, der zugleich der Mittler und die Fülle der ganzen Offenbarung ist« (*Dei Verbum* Nr. 2). »Offenbarung Gottes« ist also nach dem Zweiten Vatikanum nicht auf die Wortoffenbarung eingeschränkt, sondern »das Offenbarungsgeschehen ereignet sich in Tat und Wort«. Deshalb sagt das Konzil auch: »Gott, der durch das Wort alles erschafft (vgl. Jo 1,3) und erhält, gibt den Menschen jederzeit in den geschaffenen Dingen Zeugnis von sich (vgl. Röm 1,19–20)« (*Dei Verbum* Nr. 3). An einer späteren Stelle heißt es mit ausdrücklicher Berufung auf das Erste Vatikanische Konzil: »Die Heilige Synode bekennt, ›daß Gott, aller Dinge Ursprung und Ziel, mit dem natürlichen Licht der menschlichen Vernunft aus den geschaffenen Dingen sicher erkannt werden kann‹ (vgl. Röm 1,20); doch lehrt sie, seiner Offenbarung sei es zuzuschreiben,

propter auctoritatem Dei revelantis credatur: anathema sit« (*DS* 3032).

³⁰ Vat. II, *Dei Verbum* Nr. 5; vgl. Vat. I: »Cum homo a Deo tamquam creatore et Domino suo totus dependeat et ratio creata increatae Veritati penitus subiecta sit, plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium fide praestare tenemur« (*DS* 3008).

³¹ Vgl. *DS* 3008: »propter auctoritatem ipsius Dei revelantis, qui nec falli nec fallere potest«.

›daß, was im Bereich des Göttlichen der menschlichen Vernunft an sich nicht unzugänglich ist, auch in der gegenwärtigen Lage des Menschengeschlechts von allen leicht, mit sicherer Gewißheit und ohne Beimischung von Irrtum erkannt werden kann‹³². Hier wird das Wort »Offenbarung«, auch wenn es im Sinne von »Offenbarungsgeschehen in Tat und Wort« gemeint ist, nicht von der mit der Schöpfung gegebenen natürlichen Offenbarung Gottes gebraucht, sondern – wie die Berufung auf das Erste Vatikanische Konzil zeigt – eindeutig auf das übernatürliche göttliche Offenbarungsgut eingeschränkt. Von dem natürlichen Zeugnis, das Gott von sich selbst in den geschaffenen Dingen gibt, hebt das Vaticanum I ausdrücklich das übernatürliche Zeugnis, die übernatürliche Offenbarung als »einen anderen, und zwar übernatürlichen Weg« Gottes, »sich selbst und die ewigen Entscheidungen seines Willens dem Menschengeschlecht zu offenbaren«, ab³³; nur diese übernatürliche Offenbarung und nicht »das natürliche Wissen über Gott und die Sittenfragen« ist das Formalmotiv, aufgrund dessen in der Glaubenzustimmung eine Lehre für wahr gehalten wird³⁴.

›Jegliche Heilswahrheit und Sittenlehre«, die den Menschen durch diese übernatürliche Offenbarung kundgemacht wurde, ist – so lehrt das Konzil von Trient – enthalten in der Heiligen Schrift und in der Überlieferung, wie sie die Apostel aus dem Munde Christi selbst vernommen haben oder wie sie den Aposteln vom Heiligen Geist eingegeben wurde und von ihnen bis auf uns gekommen ist³⁵.

³² *Dei Verbum* Nr. 6; die Anmerkung 7 bezieht sich auf Vat. I Constitutio dogmatica *Dei Filius* cap. II, DS 3004 und 3005, siehe die folgende Anm. 33.

³³ »Eadem sancta mater Ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse; ›invisibilia enim ipsius, a creatura mundi, per ea qua facta sunt, intellecta, conspiciuntur‹ (Rom 1,20): attamen placuisse eius sapientiae et bonitati, alia eaque supernaturali via se ipsum ac aeterna voluntatis suae decreta humano generi revelare, dicente Apostolo: ›Multifariam multisque modis olim Deus loquens patribus in Prophetis: novissime diebus istis locutus est nobis in Filio‹ (Hebr 1,1s). Huic divinae revelationi tribuendum quidem est, ut ea, quae in rebus divinis humanae rationi per se impervia non sunt, in praesenti quoque generis humani conditione ab omnibus expedite, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint« (DS 3004.3005).

³⁴ Vgl. DS 3008 und 3032 (im Wortlaut angeführt in Anm. 29).

³⁵ »Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina Synodus, in Spiritu Sancto legitime congregata, ... hoc sibi perpetuo ante oculos proponens, ut sublatis erroribus puritas ipsa Evangelii in Ecclesia conservetur, quod promissum ante per Prophetas in Scripturis sanctis Dominus noster Jesus Christus Dei Filius proprio ore primum promulgavit, deinde per suos Apostolos tamquam fontem omnis et salutaris veritatis et morum disciplinae ›omni creaturae praedicari‹ (Mc 16,15) iussit; perspicuensque, hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ab ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis

Die in der Heiligen Schrift und in der apostolischen Tradition enthaltene Glaubens- und Sittenlehre ist, weil von Gott geoffenbart, der Kirche als ein »depositum divinum« übergeben worden, um sie »getreulich zu bewahren und unfehlbar auszulegen« (vgl. *DS* 3020). Nur die apostolische Tradition – und nicht jede kirchliche Lehrtradition – wird vom Tridentinum und vom Vaticanum I als zu diesem »depositum divinum« gehörend und deshalb als Zeugnis der Offenbarung angesehen³⁶. Dementsprechend erklärt Pius x., daß die Offenbarung, die den Gegenstand des katholischen Glaubens bildet, mit den Aposteln vollendet ist³⁷. Auf die Auslegung der in der Heiligen Schrift und in der apostolischen Tradition enthaltenen göttlichen Offenbarung ist nach den bisherigen Darlegungen die Unfehlbarkeit, das heißt das Nicht-irren-Können, des kirchlichen Lehramtes in Glaubens- und Sittenlehren eingegrenzt. Zwar gibt es, wie das Zweite Vatikanische Konzil betont, in der Kirche unter dem Beistand des Heiligen Geistes einen Fortschritt der apostolischen Überlieferung³⁸. Doch zeigt der Verweis in der Fußnote 12³⁹ auf das Erste Vatikanische Konzil (*DS* 3020), daß dieser Fortschritt nur in der fortschreitenden unfehlbaren Auslegung des allein in der Heiligen Schrift und der apostolischen Überlieferung enthaltenen göttlichen Offenbarungsgutes bestehen kann⁴⁰. Damit stimmt überein, daß die drei letzten unfehlbaren Lehrentscheidungen, nämlich die Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Mariens durch Pius ix., der Unfehlbarkeit des Papstes durch das Erste Vatikanische Konzil und der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel durch Pius xii., ihre Lehre ausdrücklich als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit definieren⁴¹.

Apostolis Spiritu Sancto dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt...« (*DS* 1501).

³⁶ Vgl. für das Tridentinum *DS* 1501, wörtlich angeführt in Anm. 35; für das Vaticanum I *DS* 3070, wörtlich angeführt in Anm. 28.

³⁷ Vgl. *DS* 3421.

³⁸ »Diese apostolische Überlieferung kennt in der Kirche unter dem Beistand des Hl. Geistes einen Fortschritt: es wächst das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen (vgl. Lk 2,19.51), durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben; denn die Kirche strebt im Gang der Jahrhunderte ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit entgegen, bis an ihr sich Gottes Worte erfüllen« (*Dei Verbum* Nr. 8).

³⁹ Im lateinischen Konzilstext Fußnote 5, *Dei Verbum* Caput II.

⁴⁰ »Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tamquam divinum depositum Christi Sponsae tradita, fideliter custodienda et infallibiliter declaranda« (*DS* 3020).

⁴¹ Vgl. *DS* 2803: »esse a Deo revelatam atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam«, *DS* 3073: »docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus«, *DS* 3903: »pronuntiamus, declaramus et definimus divinitus revelatum dogma esse«.

Diese Eingrenzung läßt sich noch weiterhin erhärten. Sie gilt zunächst für die Lehrentscheidungen, die der Papst »ex cathedra« fällt. »Ex cathedra« spricht der Papst, »wenn er seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen waltend in seiner höchsten apostolischen Autorität endgültig entscheidet, eine Glaubens- oder Sittenlehre sei von der ganzen Kirche festzuhalten«⁴². Die Unfehlbarkeit des Papstes ist eingegrenzt auf die unfehlbare Verkündigung von Glaubens- und Sittenlehren, und zwar auf den Akt der Verkündigung selbst⁴³. Die Quellen, aus denen Glaubens- und Sittenlehren unfehlbar verkündet werden können, sind Schrift und apostolische Tradition⁴⁴. Die Unfehlbarkeit kommt dem Papst nicht zu durch Inspiration und Offenbarung, also nicht so, daß ihm von dem Heiligen Geist unfehlbar neue, nicht in der Offenbarung enthaltene Kenntnisse vermittelt werden, sondern so, daß durch den Beistand des Heiligen Geistes die von den Aposteln überlieferte Offenbarung getreulich ausgelegt wird⁴⁵. Dasselbe gilt hinsichtlich der Unfehlbarkeit für das außerordentliche Lehramt der mit dem Papst vereinigten Bischöfe, wenn sie gemeinsam mit dem Papst auf einem Konzil eine Glaubens- oder Sittenlehre feierlich definieren, und für ihr ordent-

⁴² »Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum pastoris et doctoris munere fungens pro suprema Sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit...« (DS 3074).

⁴³ »Auctoritate papatus Pontifex est semper supremus iudex in rebus fidei et morum, et omnium christianorum pater et doctor; sed assistentia divina ipsi promissa, qua fit ut errare non possit, solummodo tunc gaudet, quum munere supremi iudicis in controversiis fidei et universalis Ecclesiae doctoris reipsa et actu fungitur«. So in den Erläuterungen des vom Vat. II in *Lumen gentium* Nr. 25, Anm. 43–46 zitierten Bischofs Gasser auf dem Vat. I, MANSI 52, 1213 A.

⁴⁴ »Verum est quod Papa in suis definitionibus ex cathedra eosdem habet fontes quales habet Ecclesia, Scripturam et Traditionem«, Gasser, MANSI 52, 1216 D.

⁴⁵ Vgl. Gasser in seiner Relation auf das Vat. I »Infallibilitas Pontificis Romani non per modum inspirationis vel revelationis, sed per modum divinae assistentiae ipsi obvenit« (MANSI 52, 1213); das Vat. I selbst sagt: »Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacere, sed ut, eo assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent« (DS 3070); nach dem Vat. I stellen die deutschen Bischöfe in einer gemeinsamen Erklärung über »das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit« fest: »Wie das Vatikanische Konzil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe« (nämlich die päpstliche Unfehlbarkeit) »lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramts: dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt und ist an den Inhalt der Heiligen Schrift und der Überlieferung sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden« (DS 3116); diese Erklärung wurde von Pius IX. nachdrücklich gelobt (DS 3117); vgl. auch die bereits angeführte Aussage des Vat. II in *Lumen gentium* Nr. 25.

liches Lehramt, wenn sie über den Erdkreis verstreut in Einmütigkeit untereinander und mit dem Papst eine Glaubens- oder Sittenlehre als von Gott geoffenbart verkünden⁴⁶. Die Unfehlbarkeit des außerordentlichen Lehramtes und des ordentlichen Lehramtes ist also eingegrenzt auf solche Glaubens- und Sittenlehren, die geoffenbart sind. Für das außerordentliche Lehramt sagt das Papst Pius XI. ausdrücklich in der Enzyklika *Mortalium animos*, wenn er erklärt, daß keine Lehre definiert werde, die nicht wenigstens implizit im Offenbarungsgut enthalten ist⁴⁷. Daß für die Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramtes dieselbe Eingrenzung gilt, sagt mindestens einschlußweise das Zweite Vatikanische Konzil. Es erklärt nämlich, daß die in der Welt räumlich getrennten, jedoch miteinander sowie mit dem Papst übereinstimmend lehrenden Bischöfe auf unfehlbare Weise die Lehre Christi verkünden, und verweist dafür ausdrücklich auf die Lehre des Ersten Vatikanischen Konzils, daß das ordentliche Lehramt unfehlbar sei, wenn es eine Lehre als von Gott geoffenbart zu glauben vorlege⁴⁸.

Abschließend läßt sich sagen: Die durch den Beistand des Hl. Geistes gewährleistete Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, d. h. das Nicht-irren-Können des kirchlichen Lehramtes in Glaubens- und Sittenlehren, ist nach den Aussagen dieses Lehramtes selbst eingegrenzt auf diejenigen Glaubens- und Sittenlehren, die wenigstens implizit im Offenbarungsgut, das sich in der Heiligen Schrift und

⁴⁶ Vgl. dazu: »Nobis persuademus, ipsos noluisse declarare, perfectam illam erga revelatas veritates adhaesionem ... obtineri posse, si dumtaxat dogmatibus ab Ecclesia expresse definitis fides et obsequium adhibeatur. Nam etiamsi ageretur de illa subiectione, quae fidei divinae actu est praestanda, limitanda tamen non esset ad ea, quae expressis oecumenicorum Conciliorum aut Romanorum Pontificum huiusque Sedis decretis definita sunt, sed ad ea quae extendenda, quae ordinario totius Ecclesiae per orbem dispersae magisterio tamquam divinitus revelata traduntur ideoque universali et constanti consensu a catholicis theologis ad fidem pertinere retinentur« (Pius IX., Epistola *Tuas libenter*, DS 2879); Vat. I: »Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive solemnii iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur« (DS 3011); vergleiche man damit den in Anm. 45 angeführten Text DS 3070 des Vat. I, so ergibt sich, daß die Unfehlbarkeit dem kirchlichen Lehramt zukommt, wenn dieses Lehramt, sei es »solemni iudicio« sei es »ordinario et universali magisterio«, eine im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthaltene Lehre als von Gott geoffenbart zu glauben vorstellt; für diese zweifach mögliche Weise der unfehlbaren Lehrverkündigung vgl. auch die bereits angeführte Lehre des Vat. II in *Lumen gentium* Nr. 25.

⁴⁷ »Quo quidem extraordinario magisterii usu nullum sane inventum inducitur nec quidquam additur novi ad earum summam veritatum, quae in deposito revelationis, Ecclesiae divinitus tradito, saltem implicite continentur« (DS 3683).

⁴⁸ Vgl. *Lumen gentium* Nr. 25 sowie DS 3011 (siehe Anm. 46) im Vergleich mit DS 3070 (siehe Anm. 45).

in der apostolischen Tradition findet, enthalten sind. Deshalb können von dem kirchlichen Lehramt nur solche Glaubens- und Sittenlehren unfehlbar und damit absolut irrtumsfrei verkündet werden, die entweder ausdrücklich in dem Offenbarungsgut enthalten sind oder sich aus ihm durch einen nur erklärenden Schluß aufzeigen lassen; ein erweiternder Schluß aus einer geoffenbarten Wahrheit unter Zuhilfenahme einer natürlichen Erkenntnis reicht zu einer unfehlbaren Verkündigung nicht aus.

Die Wahrheit (Wahrheit im Sinne von Irrtumslosigkeit der Aussage, nicht aber im Sinne einer die volle Wahrheit beinhaltenden Aussage) einer als unfehlbar gemachten Lehraussage steht fest, weil ihr Inhalt in der Offenbarung Gottes enthalten ist; für diese Tatsache selbst garantiert die durch den Beistand des Hl. Geistes unfehlbare Lehre des Lehramtes (sei es das außerordentliche Lehramt des Papstes allein oder der mit dem Papst vereinigten Bischöfe, sei es das ordentliche Lehramt der in Gemeinschaft miteinander sowie mit dem Papst übereinstimmend lehrenden Bischöfe), daß diese oder jene Glaubens- und Sittenlehre zum Offenbarungsgut gehört. Dabei steht die so gekennzeichnete Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes auch nur fest, weil sie im Offenbarungsgut enthalten ist⁴⁹. Mit anderen Worten: Wenn das kirchliche Lehramt (sei es als ordentliches, sei es als außerordentliches Lehramt) eine Glaubens- und Sittenlehre unfehlbar ausspricht, dann ist diese Lehre absolut irrtumsfrei, weil das kirchliche Lehramt durch den Beistand des Hl. Geistes das Offenbarungsgut, das es heilig hält, getreulich auslegt⁵⁰. Das aber heißt: Die Wahrheit des Inhaltes unfehlbarer Lehrentscheidungen steht letztlich nicht deshalb fest, weil diese Lehren unfehlbar gelehrt werden, sondern weil Gott sie geoffenbart hat.

Daß aber der Inhalt der unfehlbaren Lehrentscheidungen mit der göttlichen Offenbarung in innerem Zusammenhang verbunden ist, das steht deshalb fest, weil das durch den Beistand des Heiligen Geistes unversehrt bewahrte Offenbarungsgut durch den Beistand desselben Heiligen Geistes irrtumsfrei ausgelegt wird. Und so ist das eigentliche Warum, eine unfehlbar verkündete Lehre für wahr zu halten, der sich uns offenbarende Gott selbst, der sich nicht irren und uns nicht belügen kann. Nur so kann mit Glaubensgewißheit, also absolut irrtumsfrei, feststehen,

⁴⁹ Es sei dazu aus den vorhergehenden Überlegungen nur darauf hingewiesen, daß das Vat. I die päpstliche Unfehlbarkeit ausdrücklich als ein von Gott geoffenbartes Dogma bezeichnet: *DS* 3073 und 3074.

⁵⁰ Vgl. *DS* 3070, wörtlich angeführt in Anm. 45; *Lumen gentium* Nr. 25: »Haec autem infallibilitas, qua Divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, tantum patet quantum divinae Revelationis patet depositum, sancte custodiendum et fideliter exponendum«.

daß die unfehlbar ausgesagten Glaubens- und Sittenlehren als im Offenbarungsgut enthalten wahr sind⁵¹.

Daraus ergibt sich auch, daß eine durch das Naturgesetz begründete Aussage nur dann unfehlbare kirchliche Lehraussage werden kann, wenn sie wenigstens implizit im Offenbarungsgut enthalten ist. *Nur* aus dem Naturgesetz zu begründende Aussagen können nicht Gegenstand einer unfehlbaren kirchlichen Lehrentscheidung sein⁵².

Wenn man nun von der kirchlichen Tradition oder Überlieferung spricht, so ist also, was die Unfehlbarkeit dieser Tradition betrifft, zwischen der apostolischen Tradition und einer Lehrtradition, wie sie sich im Verlauf der Kirchengeschichte gebildet hat, zu unterscheiden. Nur der apostolischen Tradition, insofern sie zum *depositum revelationis* gehört und deshalb die Glaubenszustimmung fordert, kommt aus sich heraus Irrtumslosigkeit zu. Einer später entstandenen kirchlichen Lehrtradition kommt aus sich heraus die Irrtumslosigkeit nicht zu; sie kann ihr nur zukommen, insofern und insoweit sie apostolische Tradition enthält, so daß sie bezüglich ihrer Irrtumslosigkeit doch wieder auf die apostolische Tradition verwiesen ist. Daß eine kirchliche Lehrtradition, die sich später herausgebildet hat, eine getreuliche Auslegung der unversehrt bewahrten apostolischen Tradition ist, kann irrtumsfrei nur feststehen, wenn das ordentliche oder das außerordentliche kirchliche Lehramt eine solche Lehrtradition unfehlbar als in der göttlichen Offenbarung enthalten erklärt. Es reicht zur Irrtumslosigkeit einer Glaubens- und Sittenlehre nicht aus, daß sie vom Papst und allen Bischöfen auf dem Erdkreis übereinstimmend vorgetragen wird, sondern sie muß von ihnen übereinstimmend als in der Offenbarung Gottes enthalten verkündet werden. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes und damit die Irrtumslosigkeit der kirchlichen Lehre ist – das sei nochmals ausdrücklich betont – auf die unversehrte Bewahrung und die getreuliche Auslegung der göttlichen Offenbarung eingegrenzt.

Jede unfehlbare kirchliche Lehre ist nach den Aussagen des kirchlichen Lehramtes im Offenbarungsgut wenigstens implizit enthalten. Deshalb ist ihr hinsichtlich ihres Lehr-

⁵¹ Daß hiermit auch die ganze Problematik der »analysis fidei« berührt wird, ist dem theologischen Fachmann klar; diese Problematik, die eine »crux theologorum« ist, hindert aber nicht, das Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes von seiner Unfehlbarkeit so zu beschreiben, wie das kirchliche Lehramt seine Unfehlbarkeit versteht.

⁵² Mit der Frage »Kirche und Naturrecht« setzt sich J. DAVID, *Neue Aspekte der kirchlichen Ehelehre*, Bergen-Enkheim 1966, 71–89, auseinander. Auch er ist der Auffassung, daß die kirchliche Autorität keine unfehlbare Lehraussage machen kann, wenn diese Lehraussage sich nur auf das Naturrecht gründet. Er begründet seine Stellungnahme, aber anders als es hier geschehen ist, und unterscheidet sich auch in der Durchführung von unserer Auffassung.

inhaltes eine absolute und unwiderrufliche Zustimmung geschuldet. Diese absolute und unwiderrufliche Zustimmung, die dem Inhalt der unfehlbaren kirchlichen Lehre geschuldet ist, kann selbstverständlich nicht ohne weiteres auch für die Formulierung, die wohl immer durch eine gewisse Unvollständigkeit und Relativität gekennzeichnet bleibt, gefordert werden⁵³.

Wenn wir nun von den unfehlbaren kirchlichen Lehren zu den nicht-unfehlbaren Aussagen des kirchlichen Lehramtes übergehen, so ist zunächst mit allem Nachdruck zu betonen, daß diese unter keinen Umständen als belanglos abgetan werden können; vielmehr ist auch ihnen eine Zustimmung geschuldet. So heißt es in den Akten des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß auf die Frage nach dem theologischen Verbindlichkeitsgrad der Lehre im Schema über die Kirche und über die Offenbarung, die der Abstimmung unterworfen werden, folgende Antwort zu geben sei: »Unter Berücksichtigung des konziliaren Verfahrens und der pastoralen Zielsetzung des gegenwärtigen Konzils definiert das Konzil nur das als für die Kirche verbindliche Glaubens- und Sittenlehre, was es selbst deutlich als solche erklärt. Was aber das Konzil sonst vorlegt, müssen alle und jeder der Christgläubigen als Lehre des obersten kirchlichen Lehramtes annehmen und festhalten entsprechend der Absicht der Hl. Synode selbst, wie sie nach den Grundsätzen der theologischen Interpretation aus dem behandelten Gegenstand oder aus der Aussageweise sich ergibt«⁵⁴. Von der Zustimmungspflicht zu den nicht-unfehlbaren Lehrentscheidungen des Papstes aber sagt das Zweite Vatikanische Konzil: »Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, daß sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht. Diese läßt sich vornehmlich erkennen aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre, und der Sprechweise«⁵⁵. Unter dem »authentischen Lehramt« ist nach einer Erklärung des-

⁵³ Auf die damit verbundene und heute diskutierte Problematik kann im Rahmen dieser Überlegungen nicht eingegangen werden; nur auf die Tatsache selbst ist hinzuweisen.

⁵⁴ Siehe den lateinischen Text in Anm. 26.

⁵⁵ Der lateinische Text lautet: »Hoc vero religiosum voluntatis et intellectus obsequium singulari ratione praestandum est Romani Pontificis authentico magisterio etiam cum non ex cathedra loquitur; ita nempe ut magisterium eius supremum reverenter agnoscatur, et sententiis ab eo prolatis sincere adhaereatur, iuxta mentem et voluntatem manifestatam ipsius, quae se prodit praecipue sive indole documentorum, sive ex frequenti propositione eiusdem doctrinae, sive ex dicendi ratione« (*Lumen gentium* Nr. 25).

selben Konzils über die Bischöfe als »authentische Lehrer« das mit der Autorität Christi ausgerüstete Lehramt – oder besser: das mit einer ihm von Christus zukommenden Autorität ausgerüstete Lehramt – zu verstehen⁵⁶.

Man wird nicht umhin können, im Hinblick auf den Inhalt dieser beiden angeführten Erklärungen bei aller Wahrung der dem kirchlichen Lehramt geschuldeten Ehrfurcht differenziertere Aussagen zu machen, als sie selbst es tun. Dazu geben nicht diese Dokumente selbst den Anlaß, sondern die bedauerliche Tatsache, daß – mehr noch in theologischen Gesprächen als in der theologischen Literatur, aber auch da und dort in der kirchlichen Praxis – nicht-unfehlbare und unfehlbare Lehraussagen praktisch in gleicher Weise bewertet werden. So hat es mitunter den Anschein, als ob manche Theologen geneigt seien, mit Berufung auf das bekannte Wort »Roma locuta, causa finita« nicht-unfehlbare kirchliche Lehren hinsichtlich ihrer verpflichtenden Kraft wie unfehlbare kirchliche Lehren zu bewerten, während man bei anderen Theologen – nimmt man ihre Worte ernst – unausbleiblich zu der Vermutung kommen muß, daß sie unfehlbare kirchliche Lehraussagen (wie z. B. über die Erbsünde, die Auferstehung des Herrn, die Gegenwart Jesu Christi in dem hl. Altarsakrament, die Bedeutung und Auswirkung des mit dem Empfang des Weihesakramentes verliehenen *character ordinis*) in ihrer Bedeutung so weit unterschätzen, daß sie meinen, deren Wahrheit in Frage stellen zu können. Deshalb gereicht jede Überbewertung der nicht-unfehlbaren Lehren ebenso zum Schaden der kirchlichen Lehrautorität wie jede Unterbewertung der unfehlbaren Lehren. Niemand in der Kirche hat das Recht, den Unterschied zwischen den unfehlbaren und den nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehren praktisch zu nivellieren. Denn hinsichtlich der Gewißheit in der Wahrheitsaussage besteht ein grundlegender Unterschied zwischen den unfehlbaren und den nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehren. Der Inhalt einer durch den Beistand des Hl. Geistes unfehlbaren Lehraussage ist im letzten deshalb absolut irrtumsfrei, weil er von Gott geoffenbart ist. Das wurde bereits dargelegt. Eine nicht-unfehlbare kirchliche Lehre

⁵⁶ Das Konzil nennt die Bischöfe »authentische, d. h. mit der Autorität Christi ausgerüstete Lehrer«: »Episcopi enim sunt ... doctores authentici seu auctoritate Christi praediti« (*Lumen gentium* Nr. 25); der lateinische Text »doctores ... auctoritate Christi praediti« läßt durchaus die sachlich zweifellos richtigere Übersetzung zu: »Lehrer, die mit einer ihnen von Christus zukommenden Autorität ausgerüstet sind«. Diese sachlich richtigere Übersetzung sollte auch gebraucht werden, um schon den Anschein einer Überbetonung der den Bischöfen zukommenden Autorität zu vermeiden. Bischöfe kennen bei kirchlichen Bischofsempfängen mitunter vorkommende und sie selbst peinlich berührende Überbetonungen der Größe des bischöflichen Amtes, das wahrlich einer Überbetonung nicht bedarf.

kann aber trotz des Beistandes des Hl. Geistes, der dem kirchlichen Lehramt immer sicher ist, neben wahren Aussagen auch Irrtümer enthalten. Und die Geschichte lehrt uns, daß es tatsächlich nicht-unfehlbare kirchliche Lehren gibt, die im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung zugunsten einer anderen lehramtlichen Aussage fallengelassen wurden. Im »Denzinger«⁵⁷ werden eine Reihe solcher päpstlichen Lehren aufgezählt, die nicht aufrechterhalten werden konnten und zum Teil von nachfolgenden Päpsten selbst geändert wurden, bis zu jener Lehre des Papstes Johannes' XXII. über die Gottesschau, der seine Kardinäle und der König von Frankreich nicht nur nicht zustimmten, sondern offen widersprachen und die dann von ihm selbst zurückgezogen und dem Urteil der Kirche und seiner Nachfolger unterworfen wurde⁵⁸. Und Papst Paul VI. erklärte bezüglich der von Papst Pius XII. hinsichtlich der Empfängnisregelung aufgestellten Normen: »Sie müssen ... für gültig gehalten werden, wenigstens solange wir uns nicht im Gewissen verpflichtet fühlen, sie zu ändern«⁵⁹. Damit schließt Papst Paul VI. bei dieser nicht-unfehlbaren päpstlichen Lehre die Möglichkeit einer Änderung nicht aus.

Wie kann nun der vom Zweiten Vatikanischen Konzil verlangte religiöse Gehorsam des Willens und des Verstandes zu einer nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehre geleistet werden, wenn in ihr neben wahren Aussagen auch Irrtümer enthalten sein können?

Dazu ist zunächst zu sagen, daß das kirchliche Lehramt auch dann ein authentisches – d. h. mit einer ihm von Christus zukommenden Autorität ausgerüstetes – Lehramt ist, wenn es nicht unfehlbar lehrt. Daß bei nicht-unfehlbaren Lehren der Beistand des Hl. Geistes nicht von vorneherein verhindert, daß sich ein Irrtum in die Lehre einschleichen kann, tut auch der Tatsache keinen Abbruch, daß auch das nicht-unfehlbare Lehramt als authentisches Lehramt mit einer ihm von Jesus Christus zukommenden Autorität ausgerüstet ist und deshalb den religiösen Gehorsam fordern kann. Allerdings kann dann im religiösen Gehorsam keine absolute und unwiderrufliche Zustimmung des Willens und Verstandes geleistet werden – dagegen spricht die Irrtumsmöglichkeit –, wohl aber eine

⁵⁷ H. DENZINGER - A. SCHÖNMETZER, *Enchiridion Symbolorum Definitionum et Declarationum de rebus fidei et morum*, Freiburg i. Br. 331965.

⁵⁸ Vgl. *DS Index systematicus* H 2c, p. 894s.; *DS* 990s; vgl. die der angegriffenen Lehre des Papstes Johannes XXII. entgegengesetzte »Definition« seines Nachfolgers Papst Benedikt XII., *DS* 1000–1002.

⁵⁹ Vgl. die Ansprache Pauls VI. an die Kardinäle (23. 6. 64), in: *AAS* 56 (1964) 581–589. Die angeführte Stelle lautet im Urtext: »esse devono perciò ritenersi valide, almeno finchè non Ci sentiamo in coscienza obbligati a modificarle« (ebd. 588s). Papst Paul VI. erklärt damit in dieser Rede nur die betreffende Lehre Pius' XII. als reformabel, von der Lehre Pius' XI. in *Casti Connubii* sagt er nichts.

bedingte und widerrufliche Zustimmung, die eine eventuell notwendig werdende Änderung der Lehre für möglich hält⁶⁰. Eine solche Zustimmung des Willens und Verstandes ist möglich und geschuldet, weil vorauszusetzen ist, daß das kirchliche Lehramt – wie jüngst erst die so umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gezeigt haben – sich mit aller Sorgfalt müht, entsprechend den ihm je zugänglichen, also nicht immer schon abgeschlossenen, theologischen und profanen wissenschaftlichen Erkenntnissen seine Lehren auszusagen. Hierzu, nämlich zu der ihm je gegenwärtig möglichen Sorgfalt bei der Erarbeitung seiner Lehre und nicht zur Irrtumslosigkeit der Lehre, ist auch dem nicht-unfehlbar lehrenden kirchlichen Lehramt der Beistand des Hl. Geistes sicher. So muß zwar seine Irrtumsmöglichkeit immer in Betracht gezogen, sein tatsächliches Irren darf aber nicht vorausgesetzt werden. Selbstverständlich kann sich auch das Lehramt gegen die von ihm von Gott geforderte Sorgfalt in der Erforschung der Wahrheit und so gegen den Beistand des Hl. Geistes verfehlen. Das geschieht z. B., wenn es mehr kirchlichen Prestige- oder Opportunitätsgründen Rechnung trägt, anstatt sich nur auf die Wahrheit auszurichten. Das alles ist möglich, und so wäre es verwunderlich, wenn es in Anbetracht der menschlichen Schwäche auch der Träger des kirchlichen Lehramtes noch niemals geschehen wäre. Solches aber bei jeder nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehrentscheidung einfachhin vorauszusetzen, wäre ein Unrecht. Es ist also verständlich, daß trotz der Möglichkeit, in seiner Lehrentscheidung zu irren, das kirchliche Lehramt die im religiösen Gehorsam zu leistende bedingte und widerrufliche – bedingt und widerruflich, weil *salvo meliore iudicio* – Zustimmung fordern kann und muß.

Es ergäben sich jedoch von der Sache her unüberwindliche Schwierigkeiten, wollte man fordern, daß diese Zustimmung in jedem Fall so lange geleistet werden muß, als das kirchliche Lehramt an seiner nicht unfehlbaren Lehraussage in Glaubens- und Sittenlehren festhält. Es ist durchaus möglich, daß – zumal bei theologischen oder profanwissenschaftlichen Fachleuten, die in ihrer Sachkenntnis den Trägern des Lehramtes überlegen sind – gegen die Wahrheit einer nicht-unfehlbaren Lehrentscheidung begründete schwerwiegende Bedenken bestehen oder entstehen. In einem solchen Fall könnte auch nicht eine

⁶⁰ Vgl. dazu die Ausführungen in *DS* Ind. syst. H 2c: »*Decretis etiam non infallibiliter propositis ... debetur assensus...; talis autem assensus non potest esse absolutus (utpote in rem non vi doni infallibilitatis ab errore immunem), sed solum condicionatus, revocabilis in favorem decisionis vel evolutionis subsequentis in alterum sensum, quae secus illegitima et illicita redderetur; seu aliis verbis, assensus absolutus, incondicionatus cuicumque documento doctrinali Ap. Sedis praestitus involveret contradictionem, ut eruitur ex exemplis historicis*« (*DS* p. 894).

uneingeschränkte willensmäßige Bereitschaft, in Treue zu der kirchlichen Lehrautorität zu stehen (also der religiöse Gehorsam des Willens) die Verstandeszustimmung (also auch nicht einen religiösen Gehorsam des Verstandes) ermöglichen oder gar ersetzen. Denn maßgebend für jede Verstandeszustimmung, also auch für den religiösen Gehorsam des Verstandes, ist immer die Wahrheit. Hier zeigt sich klar der Unterschied zwischen Verstandeszustimmung zu unfehlbaren und zu nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehren. Bei unfehlbaren kirchlichen Lehrentscheidungen kann die eigene Einsicht in die innere Wahrheit der Lehre durchaus fehlen. Denn selbst wenn sie vorhanden ist, so ist doch nicht sie, sondern die Autorität des offenbarenden Gottes, der sich nicht irren und uns nicht täuschen kann, das entscheidende Motiv der Zustimmung, das mit der unfehlbaren Lehraussage gegeben ist. Ihm kann und muß sich der Mensch selbst gegen seine eigene vermeintliche Einsicht in die Wahrheit der geoffenbarten Lehre fügen. Aber gerade dieses Motiv ist mit einer nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehrentscheidung nicht gegeben. Darum kann auch der kirchentreueste Katholik den religiösen Gehorsam des Verstandes nicht leisten, wenn in ihm sachlich begründete schwerwiegende Bedenken gegen die Wahrheit einer nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehraussage bestehen oder entstehen. Ja, es könnte unter bestimmten Voraussetzungen für ihn zur Pflicht werden, zu handeln, wie die Kardinäle und der französische König gegenüber Papst Johannes XXII. gehandelt haben.

III.

Nach den Ausführungen des ersten Teiles unserer Überlegungen besteht eine objektiv begründete Unsicherheit darüber, ob *jede* empfängnisverhindernde Maßnahme in sich schlecht ist oder ob aus objektiven und zugleich entsprechend schwerwiegenden Gründen empfängnisverhindernde Maßnahmen erlaubt sein können. Kann diese Unsicherheit durch eine päpstliche Entscheidung behoben werden?

Diese Unsicherheit würde durch eine päpstliche Entscheidung sofort behoben, wenn diese päpstliche Entscheidung als »locutio ex cathedra« eine unfehlbare Lehrentscheidung sein könnte. Diese Möglichkeit ist aber aufgrund des Selbstverständnisses des kirchlichen Lehramtes hinsichtlich seiner Befähigung zu unfehlbaren Lehraussagen, wie wir dargelegt haben, nicht gegeben. Denn über das absolut sittlich Schlechte und deshalb über die absolute Unerlaubtheit jeder kontrazeptiven Maßnahme oder auch über eine aus objektiven, entsprechend schwerwiegenden Gründen mögliche Erlaubtheit einer solchen Handlung wird in dem in den Hl. Schriften des Alten und Neuen Bundes sowie in der apostolischen Tradition enthaltenen Offenbarungsgut weder explizit noch implizit etwas ausgesagt.

Nun könnte man sagen, der Heilige Vater brauche, um die

jetzt bestehende Unsicherheit endgültig zu beheben, von sich aus gar keine unfehlbare Lehrentscheidung zu geben. Es genüge schon, wenn er erkläre, daß die sittliche Schlechtheit einer jeden kontrazeptiven Handlung durch die seit den frühen Zeiten der Kirche bis in die jüngste Zeit übereinstimmende und ununterbrochene Lehrtradition feststünde.

Tatsächlich besteht eine solche kirchliche Lehrtradition⁶¹. Aber sie gewährleistet nicht die Irrtumslosigkeit, wie dies eine apostolische Tradition vermöchte. Darauf wurde schon im zweiten Teil unserer Ausführungen hingewiesen. Wir kennen nämlich gerade in der Ehemoral übereinstimmende und durch Jahrhunderte hindurch ununterbrochene kirchliche Lehrtraditionen, die heute als irrig bezeichnet werden. So wurde z. B. in der Väterzeit von Augustinus von der Mehrheit der Vertreter der katholischen Lehre behauptet, daß das Kind und der Wille zum Kind der allein zulässige Beweggrund zum »usus matrimonii« sei⁶². Augustinus ließ dann zwei, und nur zwei Gründe für die sittliche Erlaubtheit des Vollzuges der ehelichen Vereinigung gelten: die Fortpflanzung als gemeinsames Handlungsmotiv von Mann und Frau sowie als einseitiges Handlungsmotiv die Leistung der ehelichen Pflicht, die, wenn die Zeugungsabsicht fehlte, nur für den nicht fordernden Partner ohne Sünde ist⁶³. »Seine Ausführungen wurden richtunggebend für ein ganzes Jahrtausend und darüber.«⁶⁴ In diesem Punkt der Ehemoral gab es also eine über tausend Jahre übereinstimmende und ununterbrochene kirchliche Lehrtradition. Würde eine übereinstimmende und ununterbrochene kirchliche Lehrtradition schon ein genügendes Kriterium für ihre Irrtumslosigkeit sein, dann doch sicher diese mehr als tausendjährige Lehrtradition. Und doch wird die Lehre, daß nur die beiden genannten Gründe den Vollzug der ehelichen Vereinigung ohne Sünde ermöglichen, heute als Irrtum betrachtet. In diesem Punkte lehren die beiden

⁶¹ Vgl. J. FUCHS, *De castitate et ordine sexuali*, Rom 1963, 84f.; R. BRUCH, *Die naturgesetzlichen Grundlagen der Lehre vom abusus matrimonii in moralhistorischer Betrachtung*, in: *Theologie und Glaube* 55 (1965) 28–37; J. T. NOONAN JR., *Die Autoritätsbeweise in Fragen des Wuchers und der Empfängnisverhütung*, in: *Diakonia* 1 (1966) 104.

⁶² D. LINDNER, *Der usus matrimonii*, München 1929, 56.

⁶³ Vgl. a. a. O. 57–66: »...die Beziehung des geschlechtlichen Umgangs zur Fortpflanzung erscheint ihm so notwendig, daß er den ehelichen Akt, der aus anderen Motiven erfolgt, für sündhaft ansieht. Nur der Gehorsam gegen die Forderung des anderen Ehegatten bildet noch einen zulässigen Beweggrund« (ebd. 59). »Die leitende Absicht muß stets die Erzielung von Nachkommenschaft sein« (ebd. 60). Wenn darum auch der gewährende Ehegatte ohne diese »leitende Absicht«, aber um der Erfüllung seiner Pflicht willen, ohne Sünde handelt, so nicht der fordernde Ehegatte, der wenigstens eine läbliche Sünde begeht (vgl. ebd. 60f).

⁶⁴ Ebd. 57.

Päpste Pius XI. und Pius XII. ganz anders, als es eine mehr als tausendjährige, in diesem Punkt übereinstimmende kirchliche Lehrtradition verkündet hat. Wie sehr und wie gründlich sich kirchliche Lehrtraditionen ändern können, zeigt eklatant der Wechsel in der Lehre von der Erlaubtheit des Zinsnehmens⁶⁵.

Nur aufgrund der kirchlichen Lehrtradition allein könnte Papst Paul VI. deshalb keine die Unsicherheit behebende dahingehende Lehrentscheidung treffen, daß er den Inhalt dieser Lehrtradition einfachhin reaffirmiert. Und die übereinstimmende und ununterbrochene kirchliche Lehrtradition, daß jede kontrazeptive Handlung in sich sittlich schlecht sei, wäre – bei aller Würdigung einer solchen Lehrtradition – kein Hindernis, aus neuen Erkenntnissen, die dieser Lehrtradition fehlten, jetzt differenziertere Aussagen über die sittliche Unerlaubtheit kontrazeptiver Maßnahmen zu machen. Und es könnten solche Aussagen trotz ihres von dieser Lehrtradition abweichenden Charakters das eigentliche Anliegen dieser Lehrtradition wahren, nämlich den dem Menschen von Gott gegebenen Fortpflanzungsauftrag vor jeder menschlichen Willkür zu schützen. Dieser Schutz wäre dadurch vollkommen gewährleistet, daß nur die aus Egoismus und Hedonismus und nicht aus entsprechend schwerwiegenden objektiven Gründen vorgenommenen kontrazeptiven Maßnahmen für sittlich schlecht und deshalb unerlaubt, die aus objektiven und zugleich schwerwiegenden Gründen vorgenommenen kontrazeptiven Maßnahmen, ohne dabei kasuistisch auf Einzelheiten einzugehen (die Abtreibung scheidet von selbst als kontrazeptive Maßnahme aus), dagegen als erlaubt erklärt würden.

Sollte man den Papst zu einer solchen Entscheidung, die nur eine nicht-unfehlbare Lehrentscheidung sein könnte, wirklich drängen? Nein, sagen alle diejenigen, für die feststeht, daß jede kontrazeptive Handlung in sich schlecht ist. Die Vertreter dieser Auffassung wünschen vielmehr eine zumindest die Lehre von *Casti connubii* von der sittlichen Schlechtheit jeder kontrazeptiven Maßnahme reaffirmierende Lehrentscheidung, auch wenn sie durchaus nicht sämtliche einschlägigen Lehraussagen Pius' XII. reaffirmiert wissen wollen. Und wie steht es mit denjenigen, die nicht der Auffassung sind, daß alle kontrazeptiven Maßnahmen ausnahmslos sittlich in sich schlecht seien, sondern nur solche, die nicht aus objektiven und entsprechend schwerwiegenden Gründen vorgenommen werden und so den göttlichen Auftrag »Seid fruchtbar! Mehret euch!« (Gen 1,28) vor menschlicher Willkür, die ihren Grund in Egoismus und Hedonismus hat, schützen? Auch von den Vertretern dieser Auffassung möchten nicht wenige den Papst zu einer ihrer Auffassung entsprechen-

den Lehrentscheidung drängen. Und da die Vertreter beider Auffassungen von der Richtigkeit ihrer Auffassung überzeugt sind und die schwere Belastung durch die jetzt bestehende Unsicherheit kennen, so können sie durchaus gewichtige Motive ins Feld führen, aus denen heraus sie den Papst zu einer Entscheidung drängen möchten.

Es wäre an der Zeit, daß die verschiedenen Richtungen zunächst bedenken sollten: Dem Papst ist keine Entscheidung zumutbar, die für ihn selbst noch nicht ausgereift ist. Er kann nicht gegen sein Gewissen handeln. Man sollte ferner nicht vergessen, daß die Diskussion erst vor einigen Jahren begonnen hat und daß beide Richtungen unter Berücksichtigung der durch die Diskussion vertieften Erkenntnisse ihre Argumentationen wohl noch gründlicher durchdenken und darlegen könnten, um der Wahrheitsfindung zu dienen⁶⁶. Und auf die Wahrheitsfindung ist auch der Papst für eine von ihm zu gebende Stellungnahme, die nicht unbedingt sofort eine ausdrückliche, wenn auch nicht-unfehlbare Lehrentscheidung sein müßte, angewiesen. Denn der Papst ist im Hinblick auf seine Stellungnahme nicht frei im Sinne des Ungebundenseins, sondern er ist der Wahrheit verpflichtet und an sie gebunden. Und für ihn ist die Wahrheitsfindung wahrlich nicht leichter als für die Wissenschaftler. Auch er kann in seiner Lehrentscheidung irren, wenn es sich nicht um eine unfehlbare Lehrentscheidung handelt; nur bei einer unfehlbaren Lehrentscheidung bewahrt der Beistand des Heiligen Geistes ihn davor, eine Lehre deshalb als wahr im Sinne von irrtumsfrei zu erklären, weil sie in der göttlichen Offenbarung enthalten ist.

Wer die Fülle der Probleme kennt, die zu einer in jeder Hinsicht ausgereiften und »Implikationen«⁶⁷ vermeidenden Lehrentscheidung noch weiter zu klären sind, kann dem manchmal mißdeuteten Zögern des Papstes, mit dem er eine Lehrentscheidung über die sittliche Erlaubtheit kontrazeptiver Eingriffe vor sich her schiebt, nur den höchsten Respekt zollen. Denn sein Wort hat ein ungleich größeres Gewicht als die von Wissenschaftlern und auch von verschiedenen Bischöfen in verschiedenen Erdteilen vertretenen Auffassungen. Seine Verantwortung, eine Entscheidung zu treffen, ist ungleich größer als die Verant-

⁶⁶ Selbstverständlich gilt das auch für unsere Diskussionsbeiträge zu dieser Frage (vgl. *Eheliche Hingabe und Zeugung*, in: *Tübinger Theologische Quartalschrift* 143 [1963] 454–476; *Nochmals zum Thema »Eheliche Hingabe und Zeugung«*, a. a. O. 144 [1966] 445–476; *Zeugungsziel und eheliche Vereinigung*, in: *Der Seelsorger* 36 [1966] 249–259). Wir fühlen uns deshalb auch verpflichtet, unsere in diesen Publikationen vertretene Auffassung, daß zwar jeder willkürliche (egoistische und hedonistische) kontrazeptive Eingriff sittlich in sich schlecht, dagegen eine aus objektiven und zugleich entsprechend schwerwiegenden Gründen vollzogene kontrazeptive Maßnahme zu rechtfertigen sei, durch weitere Untersuchungen zu erhärten.

⁶⁷ Vgl. Anm. 22.

wortung jener, die nach bestem Wissen und Gewissen wissenschaftliche Abhandlungen schreiben. (Wer dagegen in diesen Fragen sich so leichthin publizistisch betätigt, wie es heute leider nicht selten geschieht, müßte sich prüfen, ob er noch verantwortlich handelt.) Und die Verantwortung des Papstes im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung ist auch größer als die Verantwortung der einzelnen Bischöfe, die sich aus pastoralen Gründen auch vor einer päpstlichen Entscheidung zu einer nach bestem Wissen und Gewissen zu äußernden Stellungnahme verpflichtet fühlen.

Gerade deshalb erscheint es wünschenswert, daß der Heilige Vater – dies sei in aller geschuldeten Ehrfurcht, aber auch in nicht minder geschuldetem christlichem Freimut gesagt – die nun einmal begonnene öffentliche innerkirchliche Diskussion nicht nur weiterhin dulden (schon dafür ist ihm zu danken), sondern fördern würde. Geheime Diskussionen hinter verschlossenen Türen mit streng auferlegter Schweigepflicht der Diskussionspartner stellen heute wohl nur selten die geeignete Weise dar, um den Christen zu jener Mündigkeit zu helfen, welche die heutige Zeit mehr denn je von ihnen fordert. Wir bestreiten nicht die Gewissenhaftigkeit derer, die eine Diskussion gerade in dieser Form anordnen und durchgeführt wissen wollen. Aber diese Form hat doch die Gefahr, daß Gewissenhaftigkeit in Ängstlichkeit umgedeutet wird. Die Kirche und ihr oberster Hirt und Lehrer sollten sich nicht fürchten, solche fachlichen Diskussionen zu veröffentlichen, zumal wenn dadurch der wissenschaftliche Ernst und der Geist brüderlicher Liebe, die sich bei allen Meinungsverschiedenheiten kundtun, offenbar werden. Dabei kann es durchaus nicht wünschenswert sein, daß man alle Einzelheiten, die oft nur Verwirrung stiften würden, veröffentlicht. Aber der Kern der Problematik, die diskutiert wird, sollte so bekanntgemacht werden, daß auch andere diskussionsfähige Partner mitarbeiten können. (Das wäre auch das beste Mittel, um Indiskretionen, die immer lückenhaft bleiben und das wahre Bild der Diskussion verzerren, entsprechend zu begegnen, falls sie nicht auf diese Weise überhaupt verhindert werden.) Das, und nicht eine sofort zu treffende Lehrentscheidung, wäre das Erste, was um der Wahrheitsfindung willen vom Heiligen Vater zu erbitten wäre.

Und das Zweite wäre das freimütige Eingeständnis, daß das kirchliche Lehramt – und zwar das ganze Lehramt, das aus Papst und Bischöfen besteht – sich in der Beantwortung der Frage der sittlich erlaubten Empfängnisregelung nicht einig ist und daß damit objektiv eine Unsicherheit des Lehramtes als Ganzen, wenn auch nicht – entsprechend der Erklärung des Heiligen Vaters – des päpstlichen Lehramtes, in dieser Frage gegeben ist. Wenn auch der Heilige Vater selbst sich in dieser Frage, die er

nicht mit einer unfehlbaren Lehrentscheidung beantworten kann, nur in einem Stadium des Studiums und des Nachdenkens befindet, so hat die von der Auffassung des Papstes abweichende und mit sachlichen Gründen vertretene Auffassung nicht weniger bischöflicher Mitglieder des Lehramtes doch ein solches Gewicht, daß eine Unsicherheit des aus Papst und Bischöfen bestehenden Lehramtes zugegeben werden kann und muß. (Es sei nur zur Vermeidung von Mißverständnissen eigens angemerkt, daß die Lage eine ganz andere wäre, wenn der Papst in dieser Frage eine unfehlbare Lehrentscheidung treffen könnte.)

Und noch ein Drittes würde eine gar nicht hoch genug einzuschätzende Hilfe bedeuten: der bis zur letzten Konsequenz durchzutragende Grundsatz: *In dubiis libertas*⁶⁸. Der Heilige Vater könnte die bestehende Unsicherheit – sie besteht sowohl durch die innerkirchliche Diskussion als auch durch die ablehnende Haltung des Konzils, die Lehren Pius' XI. und Pius' XII. mit konziliarer Autorität einfachhin zu reaffirmieren und das von ihm nicht als definitiv betrachtete Ergebnis der Arbeiten der Päpstlichen Kommission – wenigstens für die praktische Haltung der Ehegatten und das pastorale Vorgehen schon dadurch beheben, daß er den ihm als dem obersten Hirten und Lehrer der Kirche anvertrauten Christen zwar das, was mit Sicherheit feststeht, nämlich die sittliche Schlechtheit jeder willkürlichen kontrazeptiven Maßnahme, mit aller Eindringlichkeit einschärft, aber die objektiv zweifelhaften Fragen dem redlichen Gewissensurteil der unmittelbar Betroffenen, also den Eheleuten und gegebenenfalls ihren Gewissensberatern, überläßt. Das würde bedeuten, daß er sie nicht durch eine Disziplinaranweisung verpflichtet, das weiterhin für gültig zu halten oder zu erklären, über dessen objektive Gültigkeit eine Entscheidung zu geben er selbst jetzt nicht in der Lage ist. Damit würde er in keiner Weise doch implizit das tun, wozu er sich jetzt nicht in der Lage sieht, nämlich die Lehren Pius' XI. und Pius' XII. ändern. Er würde vielmehr nur zugeben, daß sie aufgrund der jetzt gegen ihre uneingeschränkte Gültigkeit mit gewichtigen Argumenten geltend gemachten Bedenken nicht in ihrem ganzen Umfang mit solcher Gewißheit vertreten werden können, mit der man sie noch bis vor kurzem vertreten zu müssen überzeugt war.

Vielleicht erscheinen diese drei Bitten zu kühn, ja sogar verwegen und pastoral völlig untragbar zu sein. Solchen sehr ernststen Einwendungen, deren Gewicht nicht verkannt werden darf, soll in einem vierten und letzten Teil dieser Überlegungen nachgegangen werden.

⁶⁸ Unsere Bemühung, den Priestern eine Hilfe für die jetzige Ehepastoration anzubieten (siehe: *Zur derzeitigen Ehepastoral*, in: *Diakonia* 1 [1966] 234–236) wendet diesen Grundsatz an.

Die Erfüllung der drei dargelegten Bitten erscheint uns pastoral nicht nur tragbar, sondern geradezu geboten zu sein. Pastoral geboten deshalb, weil in der heutigen Zeit eine Vertrauenskrise im Hinblick auf jede amtliche Autorität überhaupt besteht. Davon bleibt auch die Haltung der Katholiken gegenüber der kirchlichen Autorität und insbesondere der Autorität des kirchlichen Lehramtes nicht unberührt. Vertrauen aber kann man nicht gebieten, sondern nur wecken und bestärken. Und dem könnte die Erfüllung der drei vorgetragenen Bitten unseres Erachtens nur dienen.

Eine amtliche Autorität, die Vertrauen wecken und bestärken will, muß – neben anderen an sie zu stellenden Anforderungen – denen, die ihr unterstehen, einen Vorschub an Vertrauen gewähren. Wie sich Glaube an Glaube und Liebe an Liebe entzündet, so entzündet sich auch Vertrauen an Vertrauen. Eine Förderung der öffentlichen innerkirchlichen Diskussion über alle mit der verantworteten Elternschaft zusammenhängenden Fragen zeigt nicht nur, wie sehr das kirchliche Lehramt ohne Infragestellung seiner Gesichertheit durch die Befähigung zu unfehlbaren Lehraussagen sich um die Wahrheitsfindung müht, sondern durch diese Förderung bezieht das Lehramt auch vertrauensvoll einen größeren Kreis wahrheits-suchender Christen in sein Bemühen um die Wahrheitsfindung ein.

Wer Vertrauen wecken und fördern will, darf nur das als sicher feststehend behaupten, was auch tatsächlich so sicher feststeht. Das freimütige Eingeständnis, daß nicht auf alle mit der sittlich erlaubten Empfängnisregelung zusammenhängenden Fragen von dem kirchlichen Lehramt eine mit Sicherheit feststehende Antwort gegeben werden kann, weckt nicht nur Ehrfurcht vor diesem Eingeständnis der Wahrheit, sondern auch freudiges Vertrauen zum kirchlichen Lehramt um der Sicherheit willen, die mit seinen unfehlbaren Lehrentscheidungen gegeben ist.

Dazu müssen allerdings irrige Vorstellungen von der Möglichkeit des kirchlichen Lehramtes, unfehlbar zu lehren, durch eine planmäßige Verkündigung bewußt abgebaut werden. Das Selbstverständnis der Kirche von seiner sehr eingegrenzten Befähigung, unfehlbar zu lehren, muß dargelegt werden. Es muß sehr deutlich gemacht werden, daß das kirchliche Lehramt nur dann unfehlbare, d. h. irrtumsfreie Aussagen machen kann, wenn das Ausgesagte auch in dem Offenbarungsgut enthalten ist. Die Unfehlbarkeit der Kirche ist nach dem Willen des Herrn der Kirche auf die unversehrte Bewahrung und die getreue Auslegung des Offenbarungsgutes eingegrenzt. Wohl hat das Lehramt auch die Pflicht, darüber hinausgehende Lehraussagen nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Aber solchen Lehraussagen kommt keine Garantie der völligen Irrtumslosigkeit zu. Die dem kirchlichen

Lehramt von Gott gegebene Aufgabe ist wahrhaft groß genug. Das kirchliche Lehramt kann und darf diese Aufgabe nicht übersteigern. Aber auch wir dürfen das kirchliche Lehramt nicht überfordern. Eine solche Überforderung wäre alles andere als ein »sentire cum ecclesia«! Daß und warum deswegen die nicht-unfehlbaren Lehrentscheidungen keinesfalls als belanglos abgetan werden dürfen, wurde bereits dargelegt und kann auch Nichttheologen einsichtig gemacht werden.

Ein solches demütiges Bekenntnis zu einem kirchlichen Lehramt, das nun einmal nach Gottes heiligem Willen in seiner Befähigung zu unfehlbaren Aussagen eingegrenzt ist, zerstört zwar (und das mit Recht) das Idol von einem Lehramt, das auf alle Fragen der Glaubens- und Sittenlehre immer eine fraglos gültige Antwort geben kann. Aber es fördert die Ehrfurcht und das Vertrauen gegenüber diesem kirchlichen Lehramt. Es eifert an zu ruhiger, verantwortungsbewußter, mutiger und freudiger Wahrheitsuche in so vielen noch nicht genügend geklärten Fragen. Und schließlich vermehrt es die dankbare Freude darüber, daß Jesus Christus seiner Kirche ein Lehramt geschenkt hat, das zu irrtumsfreien Aussagen befähigt ist. Je mehr in der kirchlichen Praxis sich der nun einmal bestehende grundlegende Unterschied zwischen unfehlbaren und nicht-unfehlbaren Lehraussagen hinsichtlich der Wahrheits-sicherung auswirkt, desto eher wird den unfehlbaren Lehraussagen der ihnen zukommende Wert auch von den Christen beigemessen. Dadurch würde ihnen auch dazu geholfen, in echter Sicherheit zu leben, anstatt sich in falschen Sicherheiten zu wiegen. Und das kirchliche Lehramt könnte größerer Dankbarkeit und Liebe sicher sein. Die Freude, in aufrichtigerer Weise als Christen dem kirchlichen Lehramt anhängen zu können, ließe die Christen durchaus die Last ertragen, die ihnen durch ein nicht in allen seinen Lehraussagen garantiert irrtumslos sprechendes Lehramt auferlegt ist, und würde keine Minderung des Glaubens mit sich bringen, sondern das Vertrauen auf das kirchliche Lehramt und den Gehorsam ihm gegenüber nur mehren.

Wer Vertrauen wecken und fördern will, muß schließlich sehr behutsam mit solchen Anweisungen disziplinärer Art sein, die in Wahrheitsfragen die *libertas in dubiis* beeinträchtigen könnten. Das grundsätzliche Recht der kirchlichen Autorität, den Katholiken verbindliche Disziplinaranweisungen zu geben, steht unbestreitbar fest. Aber ebenso unbestreitbar ist die Verpflichtung der kirchlichen Autorität, gerade mit solchen Disziplinaranweisungen besonders vorsichtig zu sein, die verlangen, eine sittliche Norm für gültig und verbindlich zu betrachten, deren sicher feststehende Gültigkeit die kirchliche Autorität als Lehramt nicht zugleich aussagen kann. Denn bei Wahrheitsfragen kann es geschehen, daß durch solche dis-

zipliniäre Bestimmungen, die nur der Wahrheit verpflichtete Freiheit eingegrenzt wird. Und es kann die Gefahr bestehen, daß eine als Gesetz Gottes betrachtete Vorschrift auch dann noch für gültig gehalten werden soll, wenn es zweifelhaft geworden ist, daß eine solche Vorschrift wirklich im Gesetz Gottes enthalten ist. In diesen Fällen führten solche diszipliniären Maßnahmen immer zu einem Vertrauensschwund. Anstatt deshalb in solchen Fällen diszipliniäre Verordnungen zu erlassen, täte die kirchliche Autorität gut daran, die Christen eindringlich auf ihre Verpflichtung zum Verantwortungsbewußtsein und zu verantwortlichem Handeln hinzuweisen. Dann kann sie auch in ihrer Stellungnahme zur Empfängnisregelung dazu übergehen, nur das als verpflichtend zu verkünden, was als Gebot Gottes fraglos feststeht. Dadurch, daß sie nichts durch eine Disziplinarverordnung als weiterhin für gültig und verpflichtend zu halten einschärft, wenn es durch neue Erkenntnisse fragwürdig geworden ist, ob das Gebot oder Verbot, wie man es bisher annahm, in seinem vollen Umfang von Gott erlassen worden ist, begegnet sie wirksam einem heute auch ihr drohenden Vertrauensschwund.

Es stellt sich zum Schluß noch die Frage, wie heute pastoral richtig vorzugehen ist, um den Ehegatten zu helfen, in ihrer Ehe nach Gottes Geboten zu leben und sich deshalb auch um die verantwortliche Elternschaft zu mühen. Im Maße das geschieht, wirkt sich auch die Erfüllung der drei vorgetragenen Bitten für den kirchlichen Heildienst gut aus. Dazu seien einige Gedanken wenigstens skizziert. Sie setzen voraus, daß die bereits geforderte Verkündigung, die von dem kirchlichen Lehramt handelt, so erfolgt, daß die Katholiken sich dieses ihnen geschenkten kirchlichen Lehramtes freuen und ihm vertrauen können.

Das pastorale Grundanliegen besteht zu jeder Zeit darin, den Menschen zu ihrer frohen Hinwendung zur Jüngerschaft Jesu Christi und damit zu ihrer wachsenden christlichen Existenz zu dienen. Nun ist aber eine Hinwendung zur Jüngerschaft Jesu Christi und das Wachsen in dieser Jüngerschaft nicht möglich ohne das Wachsen zu menschlicher Reife. Der gerade heute mehr als in früheren Zeiten geforderte mündige Christ bedarf zu seiner christlichen Reife auch des Wachsens in menschlicher Reife. Zu menschlicher Reife aber wächst ein Mensch nur im Maße persönlich gelebter Verantwortung. In verantwortlichem Handeln verhält sich der Mensch in freier Selbstbestimmung seins- und sachgerecht und antwortet so Gott und seinem heiligen Willen. Zu solch gelebter persönlicher Verantwortung zu helfen, gehört zu den aktuellsten pastoralen Aufgaben; wird doch heute Verantwortung ebenso häufig mit Willkür verwechselt wie Freiheit mit Ungebundenheit. Im Maße ein Mensch lernt, in persönlicher Verantwortung vor Gott zu leben, wächst auch sein Mut zu eigener, vor Gott zu verantwortender Entscheidung.

Als Abbild des Urbildes aller Gemeinschaft, nämlich des liebenden dreifaltigen und dreieinigen Gottes, muß eheliche Gemeinschaft ein Liebesbund sein. Die Liebe, die »nicht ihren eigenen Vorteil sucht« (1 Kor 13,5), ist die Grundtugend der Ehe und damit die Grundforderung an jede Ehe. Die Erfüllung dieses Gebotes im ehelichen Alltag ist eine hohe Aufgabe, zugleich aber die schwerste Forderung an die Ehegatten. Sie übertrifft an Schwere und in ihrer Heilsbedeutung die ebenfalls zu fordernde eheliche Keuschheit. Das ständige Mühen um diese selbstlose Liebe zueinander und zu ihren Kindern ist die entscheidende Forderung an die Ehegatten, damit ihre Ehe eine glückliche Ehe werde. Das muß ihnen immer wieder – und zwar sehr konkret – aufgezeigt werden.

Die Ehegatten müssen darauf hingewiesen werden, daß sie grundsätzlich zur Elternschaft berufen sind. Elternschaft besagt Zeugung und Erziehung von Kindern. Empfängnisregelung ist nur berechtigt – und heute praktisch auch in jeder Ehe gefordert –, weil Zeugung und Erziehung von Kindern zu *einer* Aufgabe zusammenwachsen. Ohne die Möglichkeit zu rechter Erziehung fehlt die Berechtigung zur Zeugung.

In der Ehebelehrung muß klipp und klar gesagt werden: Der Entschluß der Ehegatten, zur Empfängnisregelung kontrazeptive Maßnahmen anzuwenden, und die Durchführung dieses Entschlusses ist sittlich in sich schlecht, wenn das willkürlich geschieht, d. h. wenn Egoismus und der Wunsch, sich triebhaft auszuleben, der Beweggrund sind. Nicht Willkür, sondern nur Notwendigkeit kann kontrazeptive Maßnahmen rechtfertigen.

Für eine ganz im Sinne unserer Auffassungen zu unterstützende Gewissensbildung der Ehegatten bietet das neue Kirchengesangbuch für die Schweiz in seinem Kapitel »Buße«⁶⁹ folgende Überlegungen und Fragen zur Gewissensforschung: »Ich überlege: Achte ich die persönliche Würde meines Ehepartners? – Pflege ich die gegenseitige Liebe – das aufbauende Gespräch? Nehme ich mir Zeit für die Familie? – Begegne ich meinen Kindern liebevoll und gerecht? – Habe ich Verständnis für sie? – Gestalte ich das religiöse Leben in der Familie anziehend? – Führe ich die Kinder in die Lebensfragen ein? – Überwache ich ihre Kameradschaft und Freizeit? – Ich frage mich: Habe ich meinen Gatten vernachlässigt ... nur an mich gedacht ... die eheliche Harmonie gefährdet? War ich empfindlich, eigensüchtig, rücksichtslos? Vernachlässige ich meine Familie? Bin ich in der Erziehung meiner Kinder gleichgültig, zu nachgiebig, zu hart? Habe ich sie gegen ihren Willen zu einem Beruf gezwungen ... eine Berufung zum

⁶⁹ *Kirchengesangbuch, Katholisches Gesang- und Gebetbuch der Schweiz*, Herausgegeben im Auftrag der schweizerischen Bischöfe vom Verein für die Herausgabe des Katholischen Kirchengesangbuches der Schweiz, Einsiedeln und Solothurn 1966, 492–507.

Priester- oder Ordensstand verhindert ... mich in die Ehe meiner verheirateten Kinder eingemischt...?«⁷⁰ »Ich überlege: Erkenne ich das Geschlechtliche als Gottesgabe – seinen Wert für den Aufbau meiner Persönlichkeit? – Habe ich Ehrfurcht vor den Kräften, die dem Werden und Wachsen des Menschen dienen? ... Ich frage mich ... in der Ehe: Habe ich rücksichtslos nur mich selbst gesucht ... mich dem Gatten ohne Grund versagt ... verantwortungslos neues Leben geweckt ... selbstüchtig die Empfängnis verhütet ... die Ehe im bösen Vorsatz oder in der Tat gebrochen?«⁷¹ Eine solche Hilfe zur Gewissensbildung macht die Ehegatten fähig, ihre Ehe als Liebesgemeinschaft zu sehen und zu pflegen, und hilft ihnen, sich um die verantwortliche Elternschaft zu mühen und so ihre Elternschaft zu einer wirklich verantworteten zu machen.

Soll man auf eine päpstliche Entscheidung über die Empfängnisregelung drängen? Wir möchten doch ernstlich zu bedenken geben, ob es im Hinblick auf die ungeheuren Schwierigkeiten einer in jeder Hinsicht ausgewogenen päpstlichen Entscheidung nicht doch geratener wäre, die drei dargelegten Bitten vorzutragen, anstatt – das geschieht selbstverständlich aus pastoraler Sorge – immer wieder darüber zu klagen, daß der Heilige Vater noch keine Entscheidung getroffen habe. Im Hinblick auf das zweifellos bestehende Drängen, der Papst möge doch bald eine Lehrentscheidung treffen, meinen wir sagen zu sollen: Man muß sich eine ausgewogenere Darstellung der katholischen Ehelehre wünschen, als sie das Zweite Vatikanische Konzil im ersten Kapitel des zweiten Teiles von *Gaudium et spes* infolge des Zeitdruckes bei der Schlußredaktion dieses Kapitels geboten hat⁷². Wenn eine der Wahrheitsfindung dienende öffentliche innerkirchliche Diskussion gefördert würde, wenn die bestehende Unsicherheit des kirchlichen Lehramtes eingestanden und die *libertas in dubiis* zugestanden würde, dann müßte man nicht auf eine päpstliche Entscheidung über die Empfängnisregelung drängen. Sie könnte sowieso nur eine nicht-unfehlbare und deshalb auch keine unbedingte und unwiderrufliche Lehrentscheidung sein. Als solche hat sie angesichts der innerkirchlichen Diskussion sowieso ihre Problematik. Zur Lösung einer Frage, in der sich mit Anführung gewichtiger Argumente die Geister in der

⁷⁰ A. a. O. 496f.

⁷¹ A. a. O. 499.

⁷² Die sehr aufschlußreiche Studie von Heylen (vgl. Anm. 9) zeigt mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, wie sehr sich die verschiedenen Richtungen um die Durchsetzung ihrer Auffassung buchstäblich bis zur letzten Minute bemüht haben. So ist dieses Kapitel bei allem zu begrüßenden Fortschritt in der Darlegung der katholischen Ehelehre doch ein nicht in jeder Hinsicht erfreulicher Kompromiß.

Kirche scheiden, wäre sie nur dann eine Hilfe, wenn sie auch eine abwägende Würdigung der von den verschiedenen Richtungen für ihre Auffassung vorgebrachten Argumente enthielte. Ob das so rasch, wie von vielen die Entscheidung gewünscht wird, möglich ist?

(Copyright beim Autor)

Jakob Laubach

Glieder der Kirche ohne Mitverantwortung

Zum Konzilsdekret über
das Apostolat der Laien¹

»Die im Volk Gottes versammelten und dem einen Leibe Christi unter dem einen Haupt eingefügten Laien sind, wer auch immer sie sein mögen, berufen, als lebendige Glieder alle ihre Kräfte, die sie durch das Geschenk des Schöpfers und die Gnade des Erlösers empfangen haben, zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Kirche beizutragen« (Art. 33 der *Dogmatischen Konstitution über die Kirche*).

Diese Berufung muß von Amtsträgern und Laien in der Kirche sehr ernst genommen werden. Doch wenn man die gegenwärtige Situation der Kirche und der Laien in der Bundesrepublik, aber auch in anderen Ländern kurz zu charakterisieren versucht, dann muß man zunächst feststellen: Wir sind auf das neue Kirchenverständnis dieser Konstitution nicht genügend vorbereitet. Deshalb wird bei allen Gliedern der Kirche unendlich viel an Umdenken und Umkehr, an Verständnis und Geduld nötig sein, bevor das Dekret über das Laienapostolat aus dem Geiste der Kirchenkonstitution verwirklicht werden kann. Solange wir Kirche nicht zunächst und ursprünglich als das eine Volk Gottes, als den geheimnisvollen Leib, als Gemeinschaft von Freien und Gleichen und Brüdern unter dem einen Haupt, Christus, erfahren und erst dann, natürlich mit allen Konsequenzen, als in Ämtern und Ordnungen verfaßte – solange bleibt alles Reden vom Apostolat nur toter Buchstabe.

Zuerst ist allerdings die Frage zu klären, ob das Konzil hinreichend formuliert hat, wer ein Laie ist und welche spezifischen Pflichten und Rechte er nach dem neuen Kirchenverständnis und den Konzilstexten hat.

I. Wer ist ein Laie?

Die wichtigsten Aussagen über die Laien stehen im ersten, zweiten und vierten Kapitel der Konstitution über die Kirche. Man kann hier wirklich von einem neuen – und ganz alten – Kirchenverständnis sprechen. Danach haben alle Gläubigen teil an der christlichen Würde und Sendung, sie sind Tempel des Hl. Geistes, über sie strömt das Leben Christi, mit dem sie seit der Taufe vereint sind. Als Glieder des Volkes Gottes haben sie teil am Priestertum, am

¹ Diesem Aufsatz liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser vor den Geistlichen der Mainzer Dekanate gehalten hat.